

**Finanzausschuss**  
**Wortprotokoll**  
113. Sitzung

**Montag, den 19.11.2012, 12:00 Uhr**  
**Sitzungsort: Berlin, Europasaal PLH 4.900**  
**Sitzungssaal:**

**Vorsitz: Dr. Birgit Reinemund, MdB**

**ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 („Streubesitzdividende“)

**BT-Drucksache 17/11314**

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Guten Tag meine Damen und Herren, ich eröffne die 113. Sitzung zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses. Ich darf ganz herzlich die Experten begrüßen, die uns heute Ihren Sachverstand zu dem Gesetzentwurf „zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 („Streubesitzdividende“)“ auf Bundestagsdrucksache 17/11314 zur Verfügung stellen.

Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Die Stellungnahmen finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses wieder und werden Bestandteil des Protokolls zur heutigen Sitzung.

Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses und soweit anwesend auch die der mitberatenden Ausschüsse. Für die Bundesregierung darf ich Herrn MD Sell und weitere Fachbeamte begrüßen. Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder, die Vertreter der Medien und nicht zuletzt alle unsere Gäste.

Zum Thema der heutigen Anhörung: Mit seinem Urteil vom 20. Oktober 2011 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die Abgeltungswirkung des Steuerabzugs nach § 32 des Körperschaftsteuergesetzes für Dividendenzahlungen an bestimmte gebietsfremde EU-/EUR-Körperschaften gegen Unionsrecht verstößt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Bestimmungen einer Erstattung der Kapitalertragsteuer an die Vorgaben der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes angepasst.

Für diese Anhörung ist ein Zeitraum von 2 Stunden vorgesehen, also bis ca. 14.00 Uhr. Nach unserem bewährten Verfahren sind höchstens zwei Fragen an einen Sachverständigen bzw. jeweils eine Frage an zwei Sachverständige zu stellen. Ziel ist es dabei, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Gelegenheit zur Fragestellung und Ihnen möglichst oft die Gelegenheit zur Antwort zu geben. Von daher meine Bitte um kurze und prägnante Statements.

Die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn Ihrer Frage die Sachverständige oder den Sachverständigen zu nennen, an den sich die Frage richtet, und bei Verbänden nicht die Abkürzung, sondern die volle Bezeichnung zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden. Die Fraktionen werden gebeten, die Fragesteller im Vorhinein hier anzumelden. Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen. Ich darf Sie alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende Ihrer Statements wieder abzuschalten.

Wir treten in die erste Fragerunde ein. Für die Fraktion der CDU/CSU hat das Wort Herr Abg. Flosbach.

**Abg. Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage geht an Herrn Prof. Dr. Reimer und Herrn Prof. Dr. Gosch. Der EuGH hat Ende 2011 die Entscheidung getroffen, dass die Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer bei ausländischen Dividendenempfängern mit Streubesitzbeteiligung einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit darstellt. Für die Vergangenheit muss nun zwingend erstattet werden. Für die Zukunft aber bieten sich uns zwei Möglichkeiten, entweder die ausländischen Gesellschaften zu befreien oder die inländische Steuerbefreiung aufzuheben. Meine Frage ist: Ist der Gesetzgeber hier frei, sich für die eine oder andere Variante zu entscheiden, oder sehen Sie rechtliche Gründe, warum der Gesetzgeber die eine oder andere Variante bevorzugen sollte?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Prof. Dr. Reimer hat das Wort, Universität Heidelberg.

**Sv Prof. Dr. Ekkehart Reimer (Universität Heidelberg):** Vielen Dank. Aus meiner Sicht ist der Gesetzgeber, was die Grundentscheidung angeht, dann frei, wenn er die Besteuerung von Streubesitzdividenden auch in reinen Inlandsfällen mit einbezieht. Wenn man sie – anders als das geltende Recht in § 8b Abs. 1 KStG – künftig in vollem Umfange auch steuerpflichtig stellt, dann dürfte man das in der Tat auch mit den ins Ausland gehenden Streubesitzdividenden machen, die eine Körperschaft erhält. Das scheint mir am Ende aber der schlechtere Weg zu sein, auch deswegen, weil wir dann erhebliche Wunden aufreißen, die sich um die Zehn-Prozent-Grenze ranken.

Für die wesentlichen Beteiligungen ist die Steuerfreiheit der Dividenden ja europarechtlich vorgegeben, in der Mutter-Tochter-Richtlinie. Wenn man das jetzt bei Streubesitzdividenden anders machen würde, dann würden alle Aktionäre, die nur kleine – das heißt unter zehnprozentige – Anteile halten, versuchen, ihre Anteile so zu poolen, dass sie am Ende mit einem dazwischengeschalteten aktiven Vehikel irgendwie doch an die Steuerfreiheit herankommen. Das ist im Grunde recht leicht zu gestalten. Deswegen ist der, meines Erachtens, richtige und auch verfassungsrechtlich viel einfachere Weg, der Weg, den hier der Gesetzentwurf beschreitet, nämlich die Ausdehnung der Steuerfreiheit von den reinen Inlandsfällen auch auf die EU-Auslandsfälle. Das ist verfassungsrechtlich viel näher liegend als die andere Lösung.

Ich füge hinzu, dass es auch deshalb vorzugswürdig ist, weil diese Dividenden ja im Grunde schon einmal besteuert worden sind. Sie nicht ganz steuerfrei, sie sind bloß beim Empfänger

steuerfrei. Sie werden aber bei der zahlenden Gesellschaft aus versteuertem Einkommen bestritten. Das heißt, dort unterlagen sie bereits einmal der deutschen Körperschaftsteuer. Das ist der große Unterschied etwa zu Zinsen. Deswegen ist auch systematisch die Ungleichbehandlung von Zinsen und Dividenden richtig. Also: Steuerfreiheit als rechtlich vorzugswürdiger Weg.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Es folgt Herr Prof. Dr. Gosch, Vorsitzender Richter am BFH.

**Sv Prof. Dr. Dietmar Gosch (Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte gewissermaßen in dasselbe Horn von Herrn Prof. Dr. Reimer tuten. Wenn ich mir die Alternativen anschau, gibt es eine positive Reaktion auf das Verdikt des EuGH und eine negative Reaktion. Die negativere Reaktion ist der Akt des Verböserns zu Lasten aller, wie ich das schon 2007 einmal in einem Aufsatz genannt habe. Man muss sich vor Augen führen: Wenn ich hier den Generalanwalt Geelhoed vom EuGH zitiere, „Eine solche Ausdehnung zu Lasten aller ist kontraproduktiv und das Anathema für den Binnenmarkt.“, kann ich dem nur beipflichten.

Was spricht gleichwohl dafür? Was könnte dafür sprechen? Wir haben vor 1976 in § 9 KStG – uralte Fassung – auch eine solche Schachtel gehabt, damals 25 Prozent. Die Welt war damals aber eine andere. Wenn man das heute ansieht, erkaufte man sich – Prof. Dr. Reimer hat das gesagt – eine Vielzahl von Gestaltungsumwegen, die ausgelöst werden. Man erkaufte sich einen Systembruch, vor dem Hintergrund, dass § 8b KStG keine Steuerbefreiung, sondern eine systemangelegte Befreiung ist. Man erkaufte sich eine Menge kaskadierender Effekte in Konzernzusammenhängen, die möglicherweise sogar auch in den Ruch der Verfassungswidrigkeit geraten können. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Frage der kaskadierenden Schachtelstrafe bewusst offen gelassen.

Den Vorschlag, der hier jetzt in Rede steht, halte ich für den absolut besseren Weg, allerdings könnte er teuer werden. Teurer wird er sowieso, weil er die EU-Öffnung hat, aber er könnte auch vor dem Hintergrund einer drittstaatenweiten Ausdehnung teurerer werden. Die Kapitalverkehrsfreiheit der EU strahlt drittstaatenweit aus – wie wir wissen. Aber – und das ist sozusagen just in time – der Europäische Gerichtshof hat in der letzten Woche eine Entscheidung in der Sache „Test Claimants – Part II“ getroffen, das ist die zweite Entscheidung in derselben Sache. Er hat aus meiner Sicht nach Analyse und Exegese des Urteils in einer hinreichenden Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, dass Marktzugangsfälle – und das ist ja hier ein Marktzugangsfälle, der Ausländer marschiert in Deutschland rein, eine Inbound-Situation – sich nicht durch die Hintertür in die EU-Freiheiten einkaufen können. Das heißt, die Kapitalverkehrsfreiheit wird bezüglich der Drittstaateneffekte nach

diesem Judikat zurückgefahren. Wenn man sich das vor Augen führt, dann ist die Verteuerung nicht mehr ganz so schlimm. Ich meine, dass man die Fiskalnöte und Fiskalinteressen deshalb hier hinter den Binnenmarkt anstellen sollte. Ich bin also ein großer Promoter des Vorschlages. Danke schön.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Für die Fraktion der SPD hat das Wort Herr Abg. Binding.

**Abg. Lothar Binding (Heidelberg) (SPD):** Vielen Dank. Dass man mit dem Steuerbürger weniger Probleme hat, wenn man keine Steuern will, ist klar. Ich würde gerne den Herrn Brandt und den Herrn Dr. Breinersdorfer fragen, ob es zwingend ist, dass wir Kapitalgesellschaften aus anderen EU-Mitgliedstaaten, wenn diesen Streubesitzdividende bezahlt wird, steuerlich von der Körperschaftsteuer frei stellen müssen und ob umgekehrt eine Besteuerung von Streubesitzdividenden im Allgemeinen systemwidrig wäre.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Brandt hat das Wort, Richter am Bundesfinanzhof.

**Sv Jürgen Brandt (Richter am Bundesfinanzhof):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich bin anderer Ansicht als meine Vorredner. Ich möchte das auch in der gewünschten Kürze ausführen. Ich glaube, wir sind nicht so weit auseinander, was den rechtlichen Rahmen angeht. Ich glaube, auch Herr Prof. Reimer hat das gesagt. Möglich ist es, sowohl den Inländer wie den Ausländer der Besteuerung zu unterziehen, als auch entsprechend im Gesetzentwurf eine Steuerfreiheit für beide Sachverhaltsmöglichkeiten vorzusehen. Das liegt an der Struktur der EU-Rechtsprechung, die Diskriminierungsverstöße nur feststellt, aber keine konkreten unionsrechtlichen Vorgaben macht, wie denn eine europarechtskonforme Lösung aussieht. Insofern überlässt der EuGH die Lösung stets dem nationalen Gesetzgeber.

Insofern müsste man hier sagen, dass der nationale Gesetzgeber – also der Bundestag – die Option hat, entweder die völlige Steuerfreiheit herzustellen oder die Steuerbarkeit der Streuidividenden anzuordnen. Europarechtlich sehe ich da also keine Vorgaben und verfassungsrechtlich auch nicht. Was die Auswirkungen angeht, da muss man natürlich die Folgen sehen. Sie führen natürlich zu einer erheblichen Belastung der Haushalte. Da gehört sicherlich auch die Drittstaatenproblematik in hohem Maße dazu. An diesem Punkt wird die Kostenfolge weit über das hinausgehen, was im Gesetzentwurf steht. Betroffene aus Drittstaaten werden in hohem Maße die Anwendbarkeit einer begünstigenden Regelung einklagen können. Wir haben zwar im EU-Vertrag oder im AEUV<sup>1</sup> die Regelung, dass nationale Regelungen, die bis 1993 bestanden haben, den Drittstaatenbezug ausschließen.

---

<sup>1</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Das gilt aber nicht für Normen, die nach diesem Zeitraum noch einmal geändert worden sind. Es wurde in der Zeit nach 1993 der Übergang zum Teileinkünfteverfahren vollzogen. Das ist eine generelle Umstrukturierung des Steuerrechts. Da wird also die Klausel aus Art. 64 AEUV nicht greifen. Drittstaaten werden die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen auch reklamieren. Deshalb gäbe es auch ein hohes Maß an Inanspruchnahme der begünstigenden Regelung. Danke.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Dr. Breinersdorfer, Ministerium für Finanzen Rheinland-Pfalz.

**Sv Dr. Stefan Breinersdorfer (Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz):** Ich bedanke mich für die Frage. Ich möchte noch einmal auf den systematischen Zusammenhang eingehen. Ich glaube, bei der Einordnung des EuGH-Urteils stimmen wir alle überein: Man kann es so oder gegenteilig machen, was die Besteuerung der Streubesitzdividenden betrifft.

Ich möchte aber noch einmal der Frage nachgehen, wie es im Rahmen der Systematik des Körperschaftsteuerrechts aussieht. Da muss ich sagen, dass es zwei Grundkonfigurationen gibt, die man auseinander halten muss. Es gibt einmal den Fall, wo die Erwerbstätigkeit des Anteilseigners und die Kapitalgesellschaft eine einheitliche Einkunftsquelle bilden. Da ist das Leitbild die Ein-Mann-GmbH. Bei der Ein-Mann-GmbH sieht es so aus, dass sich der Unternehmer am Ende des Jahres anschaut, „Was habe ich erwirtschaftet?“. Da schaut er in seine Gewinn- und Verlustrechnung, die er für die GmbH erstellt hat. Da sieht er, welchen Gewinn er erwirtschaftet hat. Dann stellt er sich die Frage: „Wie wird dieser Gewinn denn besteuert?“ Da sagt er: „Auf Ebene der GmbH zahle ich 30 Prozent Steuern – 15 Prozent Körperschaftsteuer, 15 Prozent Gewerbesteuer. Dann muss ich ja noch von etwas leben. Zu diesem Zwecke schüttele ich aus. Nun kommt es noch einmal zu einer Steuerbelastung.“ Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise sieht der Anteilseigner hier eine Einheit mit der Kapitalgesellschaft. Da ist es auch richtig, ihn als Einheit zu behandeln.

Die andere Konfiguration ist die Publikumsbeteiligung. Der Anteilseigner, der – sage ich jetzt mal – 0,0001 Prozent Anteil an VW hält, der wird immer sagen, dass er am Markt eine externe Einkunftsquelle für die Gewinnerwirtschaftung nutzt. Er wird immer schauen: „Was bekomme ich an Ausschüttungen? Das ist mein Ertrag aus dieser externen Einkunftsquelle. Wie wird dieser Ertrag besteuert?“ Da freut er sich, dass er nur 25 Prozent Abgeltungsteuer zahlt.

Das sind also die zwei Grundkonfigurationen. In der einen Grundkonfiguration – nämlich bei der einheitlichen Einkunftsquelle – spricht alles dafür, dass ich die Zuwendungen an den Anteilseigner nicht besteuere. Bei der anderen Konfiguration habe ich durchaus eine

Erwerbstätigkeit am Markt mit einer externen Einkunftsquelle. Da müsste ich eigentlich besteuern wie bei jedem Mietshaus auch. Gut, das sind zwei Grundkonstellationen. Wie hält der Gesetzgeber sie auseinander? Er hält sie typischerweise durch die Streubesitzgrenze auseinander. Diese Streubesitzgrenze finden wir international etwa in Artikel 10 OECD-Musterabkommen, wir finden sie in der Mutter-Tochter-Richtlinie, wir finden sie im deutschen Recht auch bei der Ausschüttung, da haben wir dieses Schachtelprivileg bei der Gewerbesteuer. Es liegt also eine Differenzierung vor: Wenn wir die Schachteldividende anders behandeln als die anderen Dividenden, haben wir es mit einer Differenzierung zu tun, die international üblich und weit verbreitet ist und auch ins System passt. Eine völlig andere Frage ist: Will man die Verteilungswirkung, die angestoßen wird? Das scheint mir das eigentliche Problem zu sein. Unter steuersystematischen Gründen muss ich aber sagen, dass mehr für die Besteuerung der Streubesitzdividende spricht als dagegen. Danke.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Dr. Wissing.

**Abg. Dr. Volker Wissing (FDP):** Frau Vorsitzende, vielen Dank. Ich habe eine Frage an den GDV. Ich möchte Sie bitten, einmal zu beurteilen, was die gegenteilige Lösung für Konsequenzen für den Versicherungssektor hätte.

Dann möchte ich Herrn Prof. Gosch bitten, noch einmal auf das einzugehen, was Herr Brandt hinsichtlich der Drittstaatenproblematik im Zusammenhang mit den zusätzlichen Steuerausfällen geäußert hat.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Für den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Herr Dr. Weber.

**Sv Dr. Lutz Weber (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.):** Vielen Dank für die Frage. Wir haben uns einmal angeguckt, wie das mit den Kapitalanlagen in der Versicherungswirtschaft ist und haben die Statistik zum 30. Juni 2012 zu Rate gezogen. Das ist also eine sehr aktuelle Statistik. Wir haben uns dort die Buchwerte angeschaut und festgestellt, dass die Kapitalanlagen in der Versicherungswirtschaft insgesamt 1,3 Billionen Euro betragen. Davon sind die Schaden- und Unfallversicherer auf der einen Seite und die Rückversicherer auf der anderen Seite betroffen. Dort haben wir Kapitalanlagen in Höhe von 363 Milliarden Euro. Das heißt, ein Anteil von 27 Prozent fällt auf diesen Bereich, der andere Bereich – Lebensversicherung und Krankenversicherung – ist ja nicht betroffen. Dann haben wir uns angeguckt, wie hoch die Aktienquote ist beziehungsweise wie hoch die Aktienanlagen sind. Wenn man den direkten und den indirekten Bestand analysiert, kommt

man auf 13 Milliarden Euro.

Die Aktienquote beträgt im Augenblick also 3,6 Prozent. Wenn man diese jetzt einmal als Basis nimmt und sich die Dividendenrendite des laufenden Jahres im DAX anguckt – die soll nach Angaben aus der FAZ vom April 3,7 Prozent in diesem Jahr sein –, dann kommen wir da auf 481 Millionen Euro an Dividendenzahlungen. Bei einem Steuersatz von 15 Prozent bei der Körperschaftsteuer hätten wir 72 Millionen Euro Mehraufkommen allein für die Körperschaftsteuer in diesem Jahr. Dann haben wir ja nur die Dividenden. Die Veräußerungsgewinne sind da noch gar nicht mit drin. Das heißt, ungefähr gut ein Zehntel des Mehraufkommens wird allein durch die Versicherungswirtschaft generiert. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Es folgt Herr Prof. Gosch.

**Sv Prof. Dr. Dietmar Gosch (Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof):** Ja, ich will mich gerne noch einmal zu dem spezifischen Verhältnis der sogenannten Niederlassungsfreiheit zur Kapitalverkehrsfreiheit äußern. Darum geht es ja bei der drittstaatenweiten Ausdehnung – nur die Kapitalverkehrsfreiheit hat diese Drittstaatenwirkung zu Eigen. Dieses Verhältnis ist ein ganz alter Streit – ich möchte das in aller Kürze machen – zwischen dem ersten Senat des BFH, dem ich vorzusitzen die Ehre habe, und der Finanzverwaltung. Dieser Streit rankt sich um Folgendes: Die Finanzverwaltung sagt: „Es kommt immer auf die tatsächlichen Beherrschungsverhältnisse an.“ Wenn die Beteiligungsquote also über einen sicheren Einfluss – wie der Europäische Gerichtshof sagt – hinausgeht, dann greift immer nur die Niederlassungsfreiheit, und ich bin aus der Drittstaatenwirkung heraus. Der BFH sagt: „Es kommt auf das Telos der konkreten Norm an, nicht die tatsächliche Situation, sondern der Normgegenstand ist das Maß der Dinge.“

Dieser Streit wog und wiegt, und er ist jetzt doch geklärt. Wie gesagt, am 13. November 2012 – just letzte Woche – hat sich der Europäische Gerichtshof in der Sache C-35/11 „Test Claimants in the FII Group Litigation“ entschieden und nunmehr die Dinge klar gezogen. Ich will das ganz kurz darstellen: Er sagt, ich rezitiere ihn praktisch: Ist die konkrete nationale Norm nur auf Beteiligungen anwendbar, die es ermöglichen, einen sicheren Einfluss auf die Entscheidung in der Gesellschaft auszuüben und deren Tätigkeit zu bestimmen, dann haben wir nur die Niederlassungsfreiheit. Ist sie nur darauf gerichtet, den Streubesitz – also die Geldanlage, nicht das Investment, die Direktanlage – zu belangen und zu regeln, dann haben wir nur die Kapitalverkehrsfreiheit. Ist die Norm neutral – das haben wir hier –, dann haben wir ein Anwendungspatt – ich nenne das einmal so. Dann sagt er, dass es hilfsweise auf die tatsächliche Situation, die Gegebenheiten des Falles ankommt. Nun möchte man meinen, dass da doch wieder die Meinung der Finanzverwaltung ist. Aber nein. Jetzt differenziert er weiter: Er sagt, dass das nur den Binnenmarkt betrifft. Da ist es ja egal, ob Kapital- oder



Niederlassungsfreiheit. Es schützt ja gleich. Da kann ich mich entscheiden, es ist egal, die Wirkung ist dieselbe.

Sie ist aber nicht dieselbe in Bezug auf Drittstaaten. Bei der Drittstaatsituation differenziert der EuGH jetzt nochmals. Das ist das Maß der Dinge. Er sagt, dass in einer Marktaustragsituation – englisch „Outbound“ – die tatsächlichen Verhältnisse überhaupt keine Rolle spielen. Da kommt es nur darauf an, ob die Drittstaatenwirkung angesprochen ist. Die Kapitalverkehrsfreiheit greift schlicht durch. In einer Marktzugangssituation – die Eintritts- bzw. die „Inbound“-Lage, die hier in Rede steht – greifen wir die Dinge enger. Da sagt der EuGH ganz klar, dass man nicht durch die Hintertür der Kapitalverkehrsfreiheit einen Drittstaatsangehörigen in den Genuss, in den Vorteil der Binnenmarktfreiheiten gelangen lassen dürfe.

Das entspricht der Vorgabe, die der Generalanwalt Jääskinen in genau diesem Fall gemacht hat. Er hat nämlich gesagt – das ist in den Schlussanträgen enthalten –, dass man diesen Vorteil nicht durch die Hintertür erlangen dürfe. Das ist genau die Situation, vor der wir jetzt stehen. Das deckt sich letztlich mit der Entscheidung der ständigen Spruchpraxis des ersten Senats. Das haben wir sozusagen vorweggeahnt – Sie sehen, wie gut der erste Senat ist –, und wir haben genau diese Situation beschrieben, nur nicht diese Differenzierung zwischen Marktaustrags- und Marktzugangssituation. Die ist neu. Das heißt, um das ganz klar zu sagen: Ein Unternehmen aus Papua-Neuguinea kann sich nicht über eine Klage beim Europäischen Gerichtshof oder beim Bundesfinanzhof in die Vorteile, in den Genuss des § 8b KStG hineinkämpfen. Vor diesem Hintergrund ist die Drittstaatenwirkung für diese Inbound-Situation, die wir hier heute diskutieren, ausgeschlossen. Damit bleibt der Rahmen, das Volumen, das sich haushalterisch auswirken kann, auf diese Zahl beschränkt, die in der Drucksache enthalten ist.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Für die Fraktion DIE LINKE. hat das Wort Herr Abg. Pitterle.

**Abg. Richard Pitterle (DIE LINKE.):** Danke, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Prof. Truger und die zweite Frage an Herrn Didier vom DGB. Zur ersten Frage: Hintergrund der vom EuGH für rechtswidrig erklärten Besteuerungspraxis ist, dass Dividenden, die von einer Kapitalgesellschaft an eine andere Kapitalgesellschaft ausgeschüttet werden, auf der Ebene des empfangenden Unternehmens an sich steuerfrei gestellt sind, abgesehen von den fünf Prozent für fiktive nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Diese Steuerbefreiung ist eine Folge der Abschaffung des Vollenrechnungsverfahrens durch die Unternehmensteuerreform 2000/2001. Hätten sich die Probleme, die wir heute hier diskutieren, auch ergeben, wenn das Vollenrechnungsverfahren

noch gelten würde? Welche Vor- und Nachteile sehen Sie beim Vollanrechnungsverfahren?

An Herrn Didier die Frage: Sehen Sie ausgehend von der geplanten Steuerrechtsänderung Anreize oder Fehlanreize, die für andere Bereiche der Unternehmenspolitik von Bedeutung sein könnten? Danke.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Das Wort hat Herr Prof. Truger.

**Sv Prof. Dr. Achim Truger (Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin):** Vielen Dank für die Frage. Natürlich hat das mit der Abschaffung des Vollanrechnungsverfahrens in der Unternehmensteuerreform 2000/2001 zu tun. Natürlich wäre, wenn man es beibehalten hätte, das vorliegende Problem nicht in der Form aufgetreten. Allerdings hat man natürlich damals das Vollanrechnungsverfahren unter anderem unter Bezugnahme auf EU-rechtliche Schwierigkeiten gerade abgeschafft, wo es im Grunde genommen um einen recht ähnlichen Fall ging. Damals haben auch die meisten Finanzwissenschaftler gesagt, dass dieses Vollanrechnungsverfahren natürlich unter Leistungsfähigkeitsgesichtspunkten große Vorteile hat. Man hat sich aber davon verabschiedet, und ich denke, die Alternative, das irgendwie beizubehalten, wäre schwierig gewesen. Vor dem Hintergrund, denke ich, muss man das jetzt eigentlich nicht mehr bemängeln. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Es folgt Herr Didier für den DGB.

**Sv Raoul Didier (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank, Herr Abg. Pitterle, für die Frage. Eine Sache, die gerade heute tagesaktuell in ihrer Brisanz noch einmal deutlich zum Vorschein gekommen ist, ist die Frage des Übernahmerechtes. Die Financial Times Deutschland titelt heute, dass dem HOCHTIEF-Konzern nun die Zerschlagung droht. Vor dem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass das deutsche Übernahmerecht und das ganze Wertpapierrecht von einem börsennotierten Unternehmen grundsätzlich verlangt, übernahmeoffen zu sein. Das ist ein großes Problem. Das ist ein Problem, das in den letzten anderthalb Jahrzehnten zu einer Reihe von Übernahmeschlachten geführt hat, die mit Sicherheit alles andere als produktiv waren. Die Fälle sind Ihnen neben HOCHTIEF sicher auch noch geläufig. Die haben auch die Politik einigermaßen gefordert und die Politik vor beinahe unlösbare Herausforderungen gestellt.

Eine der Möglichkeiten, dieser Problematik zu entgehen, ist die, dass ich das Wertpapierrecht an dieser Stelle im gewissen Sinne liberalisiere. Liberalisiere in dem Sinne, dass ich es einem börsennotierten Unternehmen selber anheimstelle, in welchem Umfang man sich an ihm beteiligen kann. Das wird sicherlich nicht für alle Unternehmen eine

Rettung sein, aber insbesondere für große Konzerne, die besonders viele Beschäftigte haben, könnte das durchaus ein probates Mittel sein, um Übernahmeschlachten, feindliche Übernahmen und dergleichen zu verhindern und für die Nachhaltigkeit und die langfristige Unternehmensführung etwas Gutes zu tun.

Inwieweit hat der Gesetzentwurf etwas mit dieser Problematik zu tun? Das ist ja parteiübergreifend auch ein strittiges Thema, es ist ja nicht so, dass es da eine klare Einvernehmlichkeit gebe, wohin die Politik perspektivisch will. Selbst wenn wir das jetzt wollten – was wir als Gewerkschaften als eine sinnvollere Lösung ansehen –, dann wird das noch einmal eine ganze Reihe von zusätzlichen Steuerausfällen nach sich ziehen. Wenn es beispielsweise wie beim Nestlé-Konzern in der Schweiz so geregelt würde, dass man sich nur noch mit maximal fünf Prozent an einem Unternehmen beteiligen kann, dann wird natürlich die Tendenz hin zum Streubesitz verstärkt werden. Da muss sich der Gesetzgeber noch einmal überlegen, ob man die damit verbundenen Steuerausfälle auch tatsächlich hinnehmen will oder ob man dann sagt, dass die Steuerbefreiung eigentlich die bessere Lösung wäre, aber angesichts der fiskalischen Folgeeffekte für den Staatshaushalt nicht verfolgt wird. Aus dem Grunde wäre ich dafür, an dieser Stelle über das Steuerrecht keine Vorfestlegungen oder Weichenstellungen vorzunehmen, die dann andere wichtige politische Lösungen möglicherweise hinterher verstellen oder zumindest maßgeblich erschweren.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Dr. Gambke für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Abg. Dr. Thomas Gambke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine beiden Fragen gehen an Herrn Dr. Tappen im Rahmen der jetzt auch schon von den Experten genannten drei wesentlichen Punkte: Erstens EU-Rechtskonformität, zweitens fiskalische Bedeutung, dessen was wir debattieren, und drittens Gestaltungsmöglichkeiten. Die erste Frage ist: Inwiefern bringt der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen die Gefahr von neuen Anreizen zur Steuergestaltung? Die zweite Frage: Welche anderen Möglichkeiten können Sie sich vorstellen gibt es möglicherweise, um das EuGH-Urteil umzusetzen? Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Dr. Tappen, bitte.

**Sv Dr. Falko Tappen:** Vielen Dank. Zu der ersten Frage, ob und inwieweit der Entwurf Steuergestaltungen hervorrufen kann: Es ist immer ein bisschen schwierig, in die Zukunft zu gucken. Ich kann die Frage aber fast an die versammelten Vertreter hier zurückgeben. Solange es Belastungsunterschiede zwischen einer Situation gibt, wo der Inländer Gewerbesteuer auf Streubesitzdividenden zahlt und der Ausländer nicht und die Qualität

„Inländer oder Ausländer“ frei gestaltbar ist, muss man sich doch fragen, ob eine etwaige Gestaltung, die zu einer Gesamtsteuerreduzierung aus Sicht des Steuerpflichtigen führt, nicht herbeigeführt werden wird. Aus Beratersicht muss man dann ganz klar sagen: „Naja, unter bestimmten Voraussetzungen muss man entsprechend beraten.“

Noch einmal: Der Inländer ist immer mit Gewerbesteuer belastet, der Ausländer – der nichtgebietsansässige Anteilseiger – nicht. Das wurde auch im EuGH-Verfahren von deutscher Seite vorgebracht. Der EuGH hat gesagt, dass ihn das nicht interessiert. Er hat gesagt: „Aus systematischen Gründen spielt die Gewerbesteuer hier keine Rolle.“ Das Einzige, was eine Rolle spielt, ist zweierlei: Erstens, der Nichtgebietsansässige profitiert nicht von den Vorzügen von § 8b Abs. 1 KStG. Zweitens, er kann – anders als der Gebietsansässige – seine Körperschaftsteuer nicht anrechnen oder entsprechend Überhänge erstattet bekommen. Der Umstand, dass bei einer Gesamtsteuerbelastung Pi mal Daumen – so wurde es von deutscher Seite hervorgebracht – irgendwie bei jedem von beiden – Gebietsansässiger, Gebietsfremder – 15 Prozent hängen bleiben, ist egal.

Was bedeutet das? Was kann das denn für den Gesetzgeber oder für den Fiskus bedeuten? Entweder wir sagen, wir nehmen das so hin, dass die Gewerbesteuer keine Rolle spielt und machen das, was europarechtlich notwendig ist, und stellen den Ausländer, den Nichtgebietsansässigen so, dass kein europarechtlicher Verstoß mehr vorliegt, oder wir sorgen stattdessen dafür, dass wir eine Lösung finden, die nicht nur dafür sorgt, dass wir keinen europarechtlichen Verstoß mehr haben, sondern darüber hinaus auch ein Level Playing Field herstellen kann – also gleiche Marktbedingungen für alle, für den Gebietsansässigen und den Nichtgebietsansässigen. Eine solche Betrachtung muss auch die Gewerbesteuer mit im Auge haben. Das ist ein unangenehmes Thema. Ich weiß, man hat versucht, sich zu einigen, das hat bisher nicht geklappt. Das muss man aber auch einmal sagen.

Zur zweiten Frage nach einer Alternative: Wie ich schon angedeutet habe, muss man sich die Frage stellen, ob man nicht gesetzgeberisch dahingehend tätig werden kann, dass der Ausländer entweder mit der Gewerbesteuer ebenfalls belastet wird – das ist systematisch sicherlich nicht einfach – oder der Inländer nicht mehr mit Gewerbesteuer belastet wird – das ist fiskalisch sicherlich nicht ganz einfach. Einen von beiden Wegen muss man aber beschreiten. Ohne, dass ich ein abschließendes System und eine Lösung für dieses wichtige Problem habe, möchte ich zum Thema „Gewerbesteuer“ nur sagen: Bei der Frage, ob eine inländische Betriebsstätte vorliegt – was nämlich ein zentraler Punkt ist, ich kann jemanden eigentlich nur mit Gewerbesteuer als Objektsteuer belasten, wenn er in Deutschland einen Gewerbebetrieb hat –, war der Gesetzgeber bisher auch recht großzügig mit Fiktionen. Abschließend kann ein entsprechendes System zum Beispiel so aussehen, dass man dem

Ausländer – dem Nichtgebietsansässigen – wie dem Gebietsansässigen eine Veranlagungsoption ermöglicht. Im Rahmen dieser Veranlagung muss man dann schauen, ob nach den gleichen Regeln, die für Gebietsansässige gelten, eine Erstattung oder eine Anrechnung vorgenommen werden kann. Ich halte das zumindest einmal als gedanklichen Ausgangspunkt für gut. Darüber hinaus muss man an dieser Stelle klären, ob eine Belastung des Ausländers mit Gewerbesteuer möglich und sinnvoll ist.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Für die Fraktion der CDU/CSU hat das Wort Herr Abg. Dr. Middelberg.

**Abg. Dr. Mathias Middelberg (CDU/CSU):** Frau Vorsitzende, vielen Dank. Es sind eben schon von den Professoren Gosch und Reimer die Kaskadeneffekte angesprochen worden, dass die Besteuerung vor allen Dingen auf der ersten Ebene, auf der Körperschaftsteuerlichen Ebene, kaskadenmäßig anwächst, wenn wir die Gewinne, solange sie im körperschaftlichen Bereich sind, mehrfach der Besteuerung unterwerfen. Ich möchte meine Frage an den BDI und an den BVI richten, was die Wirkungen des Vorschlags des Bundesrates angeht. Wenn wir so vorgehen würden und es so handhaben würden: Wie würde sich das konkret auf die betriebliche Altersvorsorge, auf die Finanzierung von Start-up-Unternehmen, auf Wagniskapitalfinanzierung und insgesamt auf den Anlagestandort Deutschland auswirken?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Welling hat das Wort für den BDI.

**Sv Berthold Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.):** Danke, Frau Vorsitzende. Herr Abg. Middelberg, die Auswirkungen sind relativ schnell erläutert. Man kommt zu einem Kaskadeneffekt auch im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge, weil es dort teilweise auch zu Umschichtungen kommt. Mit anderen Worten: Ein Kaskadeneffekt ergibt sich, weil die betriebliche Altersversorgung meistens nicht so gedeckt ist, dass man eine strategische Beteiligung von über zehn Prozent hält. Das ist der erste Punkt.

Das zweite ist – ich kann mich an die Ausführungen von Herrn Prof. Gosch und Herrn Prof. Reimer nur anschließen –, dass man mit diesem Gesetzentwurf, den sie hier auf den Weg gebracht haben, versucht, einen Mittelweg zu finden und die Regelung europarechtskonform auf den Weg bringt. Für die Industrieunternehmen hat eine Streubesitzdividende bzw. eine Streubesitzbeteiligung zunächst im ersten Schritt keinen strategischen Charakter. Mit anderen Worten: Sie sind dort nicht so oft zu finden. Insofern habe ich den Link vom Kollegen Didier vom Deutschen Gewerkschaftsbund nicht unmittelbar verstanden, weil die strategische Beteiligung bei den Unternehmen sicherlich eher so ist, dass man im Bereich von über zehn Prozent ist, beziehungsweise eine tatsächliche Beteiligungsschwelle erreicht, in der ich Einfluss auf das Unternehmen nehme.

Ein wesentlicher Punkt wäre für mich nur die Quintessenz, die sie gezogen haben, zu sagen „Ich habe keine Vorfestlegung“. Aber diese Vorfestlegung muss ich vielleicht als Argument zurückspielen: Sie besteht sowohl in die eine als auch in die andere Richtung. Das heißt, wenn ich die Streubesitzdividenden steuerpflichtig stelle, ist das eine Vorfestlegung genauso wie die Vorfestlegung, dass ich sie steuerfrei stelle. Steuersystematisch muss ich sagen, dass es für die Industrieunternehmen sehr wichtig ist, dass die Kaskadeneffekte nicht eintreten. Für die Ausfinanzierung der betrieblichen Altersversorgung hat das eine deutliche Wirkung. Mit anderen Worten: Dass der Arbeitnehmer versucht, die Zusage auf Altersversorgung beim Arbeitgeber wieder einzusammeln, ist relativ augenscheinlich. Insofern würde ich für den Mittelweg plädieren, den sie als Kompromisslösung gegangen sind, und einen umfangreichen Anforderungskatalog an die Erstattungsmöglichkeiten stellen. Dass man im Rahmen dieser gesetzlichen Regelung versucht, die Kompromisslösung umzusetzen, ist besser als der harte Weg einer Steuerpflicht, die – meines Erachtens – zunächst einmal nur fiskalpolitischen Gründen folgt. Danke schön.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Maier für den BVI.

**Sv Peter Maier (Bundesverband Investment und Asset Management e. V.):** Vielen Dank. Ich möchte das, was Herr Welling eben ausgeführt hat, unterstreichen und aus unserer Sicht ein bisschen Zahlenmaterial dazu liefern. Es ist richtig, gerade die großen Unternehmen bieten betriebliche Altersvorsorge an, und die wird häufig mit Wertpapieren gedeckt, darunter auch Aktien. Häufig passiert das im Rahmen sogenannter CTAs – Contractual Trust Arrangements – und am Ende aller Tage steckt dahinter im Zweifel wieder zum Beispiel ein Spezialfonds, in dem das Geld angelegt wird, in dem die Wertpapiere verwaltet werden. Das Spezialfondsvermögen, was zurzeit in Deutschland verwaltet wird, beträgt etwa 900 Milliarden Euro. Davon sind 69 Milliarden Euro in Aktien investiert. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist es gar nicht möglich, dass strategische Beteiligungen gehalten werden, sondern es handelt sich hier generell um Streubesitz.

Wenn ich mir jetzt anschau, wie sich der Anlegerkreis der Spezialfondsanleger zusammensetzt, dann sind ein großer Teil der Anleger Versicherungen und Altersvorsorgeeinrichtungen. Die haben aber – wie Herr Dr. Weber eben schon ausgeführt hat – einen relativ geringen Teil in Aktien investiert, sodass wir davon ausgehen, dass von diesen 69 Milliarden Euro, die wir in Spezialfonds verwalten, ein sehr großer Anteil von Unternehmen und Banken investiert sind, wobei hier im Vordergrund die Deckung von Pensionszusagen steht. Das heißt, wir sprechen im Zweifel über einen zweistelligen Milliardenbetrag von Aktienstreubesitz, der dazu dient, Altersvorsorgeansprüche zu decken. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir natürlich den Vorschlag, der jetzt auf dem Tisch liegt, diese Streubesitzdividenden weiterhin nicht zu belasten und würden uns freuen, wenn das

am Ende so entschieden würde. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Nächste Fragestellerin ist Frau Abg. Sawade für die Fraktion der SPD.

**Abg. Annette Sawade (SPD):** Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, meine Frage geht an Herrn Prof. Truger und an Herrn Didier und zwar, wie Sie die Besteuerung von Streubesitzdividenden und die Belastung der Unternehmen beurteilen.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Prof. Truger hat das Wort.

**Sv Prof. Dr. Achim Truger (Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin):** Vielen Dank. Es ist natürlich klar, wenn man die Streubesitzdividenden besteuert, ist das eine zusätzliche Belastung für die entsprechenden Unternehmen. Konkrete Zahlen habe ich noch nicht gesehen, man spricht aber von etwa 500 Millionen Euro, die das vielleicht laufend ausmachen würde. 500 Millionen Euro sind makroökonomisch kein riesiger Betrag. Ich habe auch noch niemanden gehört, der deshalb irgendwelche Zusammenbruchsszenarien oder Arbeitsplatzverlustszenarien heraufbeschwören würde. Ich denke, das ist ein relativ kleiner Betrag.

Ich glaube, man muss es auch unter Wettbewerbsgesichtspunkten in Bezug auf das Ausland sehen. Die Anhörung war sehr kurzfristig anberaumt, so dass ich mir das nicht alles ausführlich angucken konnte. Zumindest scheint es mir aber so, dass es im EU-Ausland mindestens acht, vielleicht auch zehn Fälle gibt, in denen Streubesitzdividenden besteuert werden. Länder, wo ich mir sicher bin, dass das der Fall ist, sind Belgien, Frankreich, die Niederlande und Spanien. Man hat von dort – glaube ich – auch noch keine Untergangsszenarien gehört. Das scheint relativ üblich zu sein. Insofern spricht unter Wettbewerbsgesichtspunkten auch nicht zwingend etwas für die weitere Freistellung.

Wenn man über Belastungen spricht, muss man die natürlich im Kontext zur Steuerpolitik der Vergangenheit sehen. Es ist ja bekannt, dass die letzten 10-20 Jahre durch starke Steuerentlastungen geprägt waren. Diese Steuerentlastungen kamen natürlich in starkem Maße dem Unternehmenssektor zugute. Die eben schon angesprochene Unternehmensteuerreform 2001 war natürlich mit massiven Entlastungen verbunden, die dann nächste Jahrhundertunternehmensteuerreform 2008 hatte auch noch einmal massive Entlastungen zur Folge. Im Zuge des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes kam es auch noch einmal zu 1,5 oder fast 2 Milliarden laufenden Steuerentlastungen für die Unternehmen. Vor dem Hintergrund scheint mir jetzt eine leichte zusätzliche Belastung von 500 Millionen Euro durchaus verkraftbar. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Didier.

**Sv Raoul Didier (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Vielen Dank. Eingedenk dieser Steuersenkungen der letzten anderthalb Jahrzehnten, die Herr Truger eben angesprochen hatte, denke ich, kann man unter dem Strich schon festhalten, dass jedes Steuerrecht, das dazu einlädt, Gewinne in ein Unternehmen und seine Mitarbeiter zu reinvestieren, die Tragfähigkeit eines Unternehmens dauerhaft eher verstärkt, als dass davon negative Auswirkungen ausgehen. Sicherlich wird es das eine oder andere Unternehmen geben, das seinen Streubesitzanteil liquidieren muss, um eigene Finanzierungsprobleme anzugehen. Ich denke, in einem solchen Fall sind die steuerlichen Überlegungen, die da mit hineinspielen, eher nachrangig gegenüber dem grundsätzlichen Finanzierungsproblem oder –bedarf, der sich in so einer Situation stellt. Insofern, denke ich, kann an dieser Stelle eine eingeschränkte Fungibilität des Kapitals durchaus zum betrieblichen und damit auch zum volkswirtschaftlichen Wohl beitragen. Danke.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herzlichen Dank. Es folgt Frau Abg. Lips für die Fraktion der CDU/CSU.

**Abg. Patricia Lips (CDU/CSU):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Wir haben heute schon Meinungen hinsichtlich einer Besteuerung von inländischen Streubesitzdividenden gehört. Auch der Bundesrat fordert sie ja. Dies unterstellt, dass die Betroffenen keine Nachteile für die Wettbewerbsfähigkeit, vor allem auch gegenüber ausländischen Investoren sehen oder dass solche entstehen könnten. Meine Frage geht an den BVK und die Bundessteuerberaterkammer, welche volkswirtschaftlichen Auswirkungen sie bei einer Umsetzung des Vorschlages des Bundesrates – Besteuerung von inländischen Streubesitzdividenden – sehen. Beim BVK vielleicht auch noch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den inländischen Aktienmarkt.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Dr. Rodin.

**Sv Dr. Andreas Rodin (Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften e. V):** Frau Abg. Lips, Frau Vorsitzende, vielen Dank. Vielleicht noch einmal kurz zum Kaskadeneffekt und damit zu den Auswirkungen auf die Versorgung von Unternehmen: Herr Abg. Middelberg hatte vorhin das Beispiel von jungen Unternehmen, von Start-ups genannt. Der Kaskadeneffekt ist ja eine Folge der Doppelbelastung, die im Zuge der Abschaffung des Anrechnungsverfahrens eingetreten ist. Herr Dr. Breinersdorfer hatte versucht, wertungsmäßig zwei Fallgestaltungen zu differenzieren. Das eine war die Ein-Mann-GmbH, bei der die Belastung auf der Kapitalgesellschaftsebene und die des Anteilseigners zusammen addiert wird. Er hatte versucht, das von dem VW-Aktionär



abzugrenzen, der wahrscheinlich mit fünf Stellen nach dem Komma an VW beteiligt ist. Er hat versucht, daraus die Rechtfertigung für eine Streubesitzregelung abzuleiten, nämlich die Zehn-Prozent-Grenze.

Für uns – Frau Abg. Lips – ist das etwas schwierig. Ich verstehe natürlich den Gedankengang, und er hat eine gewisse Wertungslogik. Für die in unserem Verband vertretenen Kapitalbeteiligungsgesellschaften ist es deswegen problematisch, weil – wenn ich gerade das von Herr Abg. Middelberg genannte Beispiel von jungen Unternehmen, von Start-ups nehme, die Frühphasenfinanzierungen bekommen – die gesamte Quote des Fonds – also der Kapitalbeteiligungsgesellschaft – typischerweise immer deutlich unter 50 Prozent ist. Eine Kapitalbeteiligungsgesellschaft – also neudeutsch ein Fonds – sammelt Finanzmittel für seine Investoren ein, so dass dann durchgerechnet pro Investor eigentlich immer deutlich unter zehn Prozent heraus kommen. Ob das mehr vergleichbar mit einem VW-Kleinaktionär oder mit einer Finanzierung eines Unternehmens zwecks Aufbau und Ausbau seines Geschäftes ist? Da sind wir eindeutig der Meinung, dass das nicht mit der Situation einer fünften Stelle hinter dem Komma vergleichbar ist, sondern dass das eigentlich eher die andere Variante ist. Das wird auch noch einmal durch das Jahrgutachten des Sachverständigenrates unterstrichen, der deutlich darauf hingewiesen hat, dass Eigenkapitalfinanzierungen in der Tat steuerlich schlechter gestellt sind als Fremdkapitalfinanzierungen. Deswegen sind wir eher der Auffassung – das hatten wir auch in unserer Stellungnahme deutlich gemacht –, dass die Einführung einer Zehn-Prozent-Grenze in dem Bereich, wo die Kapitalbeteiligungsgesellschaften aktiv sind, nicht der richtige Weg ist.

Das zweite ist – das wurde hier auch schon teilweise angesprochen –, dass wir eine Aussage des EuGH zur Streubesitzdividende haben. Was im Bundesratsentwurf zum Jahressteuergesetz drin steht, ist eine Einschränkung des Anwendungsbereiches des § 8b KStG in seinen beiden Absätzen – sowohl bei der Dividende als auch bei den Veräußerungsgewinnen. Zu denen hat sich der EuGH gar nicht gerührt, weil die aufgrund anderer steuerlicher Besonderheiten nicht in die EU-Widrigkeit hineinrutschen. Das berührt auch wiederum die Versorgung des deutschen Mittelstandes und der innovativen Unternehmen mit Eigenkapital. Das ist das zweite Unterscheidungsmerkmal zwischen dem Bundesratsvorschlag und dem hier vorliegenden Gesetzentwurf. Der umfasst eben auch die Veräußerungsgewinne, zu denen sich der EuGH nicht geäußert hat. Der Vorschlag der Bundesregierung beschränkt sich ausschließlich auf das, was der EuGH als EU-widrig festgestellt hat.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Für die Bundessteuerberaterkammer antwortet Frau Dr. Fischer.

**Sve Dr. Carola Fischer (Bundessteuerberaterkammer):** Vielen Dank, für die Frage. Zu den volkswirtschaftlichen Auswirkungen kann ich leider keine Zahlen nennen. Ich denke, sie erwarten das auch nicht. Grundsätzlich würden wir dazu meinen: Die Aktienkultur in Deutschland, die im Vergleich zu anderen Ländern derzeit schon nicht sehr breit ausgestaltet ist – ich meine jetzt Aktien als Vermögensanlageprodukt auch für den normalen Steuerpflichtigen –, würde durch eine Einführung der Steuerpflicht von Streubesitzdividenden noch weiter leiden. Wenn ein Einzelner in Aktien investiert, ist das Streubesitz. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das etwas anderes sein sollte. Die mangelnde Attraktivität beruht darauf, dass letztlich, wenn durch mehrere Stufen hindurch ausgeschüttet wird und der Einzelanleger an letzter Stelle steht, einfach weniger bei ihm an Ausschüttungsmasse ankommt, weil zwischendurch mehr an Steuern einbehalten worden ist. Das ist der eine Punkt.

Der andere Punkt geht in dieselbe Richtung, wenn man nicht nur an Vermögensanlage im Allgemeinen denkt, sondern an Altersvorsorge auch im Besonderen. Hier hätten wir ebenfalls die Befürchtung, dass Renditen schlechter werden und dass das negative Auswirkungen für die Altersvorsorge hat – auch für die private Altersvorsorge, die anhand der demografischen Situation immer wichtiger wird. Danke.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Dr. Middelberg für die Fraktion der CDU/CSU.

**Abg. Dr. Mathias Middelberg (CDU/CSU):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende, ich würde mich gerne an Herrn Prof. Reimer und an Herrn von Brocke von Ernst&Young wenden. Herr Prof. Reimer, Sie haben auch in Ihrer schriftlichen Stellungnahme noch einmal deutlich gemacht (letztendlich kommt es immer darauf an, dass, wenn man ein schönes Gesetz hat, das auch irgendwann exekutiert wird und dass man die Steuern, die man gerne einnehmen möchte, erhält), dass es letzten Endes doch zu Gestaltungen, zu Sitzverlegungen kommen würde, dass die effektive Durchsetzung der entsprechenden Gewinnbesteuerung im administrativen Vollzug doch schwierig sein wird. Da würde ich Sie gerne bitten, die Überlegungen noch einmal deutlich zu machen. Vielleicht können Sie uns plastisch auch noch einmal den Kaskadeneffekt mit den Steigerungsraten erläutern und warum deshalb – eigentlich logischerweise – das Nachdenken über gesellschaftliche Umstrukturierungen und vielleicht auch Sitzverlegungen stattfinden wird. Da würde ich auch gerne Ernst&Young um einen Kommentar bitten, welche Auswirkungen das für uns als Standort hat.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Es beginnt Herr Prof. Reimer.

**Sv Prof. Dr. Ekkehart Reimer (Universität Heidelberg):** Herzlichen Dank. Ich versuche das einmal holzschnittartig zu machen. Ich glaube, der Kaskadeneffekt ist schon sehr klar geworden. Wir haben das Prinzip, dass die Wirtschaft arbeitsteilig organisiert ist und oft viele Kapitalgesellschaften hintereinander geschaltet sind, je nach Fertigungstiefe. Ganz am Ende steht die natürliche Person als Aktionär. Man kann frei gestalten, wo diese Kapitalgesellschaften sitzen, insbesondere innerhalb des europäischen Binnenmarktes. Auch über die Ansässigkeit des natürlichen Aktionärs – also der natürlichen Person am Ende der Kette – wissen wir nichts. Auch das ist im Prinzip gestaltbar. In der Lage hat sich das deutsche Körperschaftsteuerrecht im Prinzip – also überall dort, wo veranlagt wird – für ein ganz einfaches System entschieden: Erstens, es wird einmal bei der Gesellschaft besteuert, die operativ tätig ist, das heißt, die Gewinn erwirtschaftet. Das ist sozusagen die Tochter-, Enkel- oder Urenkelgesellschaft in Deutschland. Das sind 30 Prozent Körperschaft- plus Gewerbesteuer. Dann passiert lange nichts, abgesehen von der kleinen Schachtelstrafe, die wir im geltenden Recht im § 8b Abs. 5 KStG haben. Erst am Ende – also bei der natürlichen Person als letztem Anteilseigner – wird dann noch einmal nachgelangt.

Dieses Prinzip hat – genau wie das alte Anrechnungsverfahren – einen ganz großen Vorteil: Man schaltet alle Belastungseffekte, die zwischendurch passieren, aus und überlässt es den Steuerpflichtigen – das heißt der privaten Autonomie –, ob man eine große Gesellschaft bildet, die im Prinzip von der Wiege bis zur Bahre das gesamte Sortiment anbietet und fertigt, oder ob man viele einzelne Gesellschaften dazwischen schaltet. Das ist für den Binnenmarkt optimal, weil sich die Wirtschaft auf diese Weise arbeitsteilig organisieren kann. Dieser Entwurf würde dem auch Rechnung tragen. Wenn man die Streubesitzbeteiligung oder die Streubesitzdividenden jetzt künftig in vollem Umfange – also auch im reinen innerstaatlichen Fall – steuerpflichtig stellt, dann geht es hier nicht um die Besteuerung der natürlichen Person am Ende der Kette. Die war schon immer steuerpflichtig. Wenn sie im Ausland sitzt, dann ist sie eben im Ausland steuerpflichtig. Hier geht es um die Frage: Was ist mit den ganzen Zwischenstufen?

In dem Moment, wo man die künftig auch im reinen Inlandsfall belastet, übt man einen massiven Anpassungsdruck aus. Die erste Gestaltungsmöglichkeit wird sein, dass man keine Kapitalgesellschaften, sondern Personengesellschaften nimmt oder dass man Gesellschaften verschmilzt, um die volle Fertigungstiefe allein in einer einzigen Kapitalgesellschaft abzubilden. Die zweite Gestaltungsmöglichkeit, die ich sehe – das ist in den bisherigen Stellungnahmen noch nicht voll zum Tragen gekommen –, kommt daher, dass wir ein massives Problem im Verhältnis von Dividenden zu Zinsen haben. Bei Zinsen – jetzt nehme ich nur einmal den Auslandsfall – ist es so, dass Zinsen, die ins Ausland abfließen, weil sich ein deutsches Unternehmen nicht mit Eigenkapital, sondern mit ausländischem Fremdkapital finanziert, komplett unversteuert raus gehen. Komplette unversteuert heißt,

dass nicht nur der Empfänger die Zinsen unversteuert erhält, sondern dass auch die zahlende deutsche Gesellschaft in der Lage ist, diesen Zinsaufwand steuerwirksam abzuziehen. Das heißt, die volle Besteuerung geht an den ausländischen Staat. Das mag man bedauern oder nicht. Das ist an sich heute nicht das Thema. Wenn man jetzt sagt: „Bei Dividenden machen wir das anders und besteuern erst einmal die operativ erwirtschafteten Gewinne bei der ausschüttenden Gesellschaft und anschließend noch einmal die Anteilseignerkörperschaft“, dann hat man sozusagen eine doppelte Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung gegenüber der Fremdkapitalfinanzierung. Mal etwas überspitzt gesagt: Sie hängen die deutschen Unternehmen an den Tropf der Bank, statt Mitarbeiterbeteiligung möglich zu machen, statt die Möglichkeit zu geben, dass sich die Unternehmen auch in Krisenzeiten nicht mühsam Zinsen absparen müssen, sondern dass sie so ausschütten können, wie es die Konjunkturlage jeweils erlaubt. Diese Gleichbehandlung von Zinsen und Dividenden ist, meines Erachtens, ein ganz zentraler weiterer Punkt, der gegen eine Ausdehnung der Besteuerung von Streubesitzdividenden auf den reinen Inlandsfall spricht.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Das Wort hat Herr von Brocke, Ernst&Young.

**Sv Klaus von Brocke (Ernst&Young):** Vielen Dank, Frau Ausschussvorsitzende, vielen Dank Herr Dr. Middelberg, für die Frage. Ich möchte eigentlich nur eine Sache ergänzen, und zwar möchte ich den Bundesratsvorschlag in einen gesamteuropäischen Kontext setzen. Ich schaue hier die ganze Zeit schon auf die EU-Flagge neben der bundesrepublikanischen Flagge. Und wir sitzen hier auch – wie ich erfahren habe – im Europasaal. Deswegen noch ein wichtiger Punkt, der mir bislang in der Diskussion ein wenig zu kurz gekommen ist. Sie hatten es angesprochen: Welche Auswirkungen, welches Signal senden wir durch einen derartigen Vorschlag des Bundesrates nach außen in Europa? Ich möchte das in meiner Eigenschaft als Vertreter einer Big-Four-Gesellschaft<sup>2</sup> erwähnen, in der ich seit über acht Jahren derartige Materien betreue.

Es ging damals los mit den Entscheidungen des EuGH in den Sachen Fokus Bank und Denkavit im Jahr 2006 bis jetzt zum neusten Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland. Am Donnerstag erwarten wir das Urteil im Verfahren Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland in Sachen Pensionsfonds. Für mich geht das alles in dieselbe Richtung. Hier behandeln wir nur die Thematik Streubesitzdividenden an ausländische Körperschaften. Seit 2004 haben wir einen europarechtswidrigen Zustand in Deutschland. Die Bundesrepublik Deutschland diskriminiert ausländische Finanzinvestoren bei der

---

<sup>2</sup> Big Four: Die weltweit vier größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Körperschaftsteuer. Im Gesetzesvorschlag des Bundesrates, der auch für die Zukunft Streubesitzdividenden der Besteuerung unterwirft, ist in keiner Weise eine Heilung der Vergangenheit vorgesehen. Das ist im Gegensatz dazu das Schöne an dem vorliegenden Gesetzesvorschlag der Bundesregierung. Das heißt, was würden wir für ein Signal aussenden? Wir senden das Signal aus, dass uns die Vergangenheit und die europarechtlichen Vorgaben nicht interessieren. Wir haben aber ein glasklares Verdikt des Europäischen Gerichtshofs, das besagt, eure Situation in der Bundesrepublik Deutschland ist europarechtswidrig.

Wir haben nun mal – nicht-technisch gesprochen – eine Rückwirkung der europarechtlichen Entscheidung, weil der EuGH lediglich die Binnenmarktfreiheiten, die Kapitalverkehrsfreiheit auslegt, so wie sie von Anfang an bestanden haben. Deswegen ist die Rechtslage, dass wir eigentlich seit Abschaffung des Vollenrechnungssystems eine EG-rechtswidrige Situation haben. Noch mal kurz gefasst: Was würden wir für ein europapolitisches Signal aussenden? Ein verherendes! Das wäre für die Zukunft eine Entscheidung für die schlechtere Lösung. So ähnlich wie damals, als der § 8a KStG abgeschafft und die Zinsschranke eingeführt worden ist – zur Freude aller großen Beratungsgesellschaften, wie ich hier anfügen darf. Der Bundesratsvorschlag würde Tür und Tor öffnen, wie hier schon gesagt wurde, und natürlich auch einen Sportsgeist hervorrufen, diese Thematik – Prof. Reimer hat es auch angedeutet – anderweitig zu gestalten.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Das Wort hat Herr Abg. Dr. Wissing für die Fraktion der FDP.

**Abg. Dr. Volker Wissing (FDP):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Truger. Herr Prof. Truger Sie haben vorhin erwähnt, dass andere europäische Staaten die Steuerpflicht für inländische Streubesitzdividenden hätten und haben die Französische Republik erwähnt und gesagt, Sie wüssten nichts von Untergangsszenarien wegen dieser Steuerpflicht. Und daraus haben Sie den Rückschluss gezogen, man könne sie in Deutschland auch einführen, weil andere Länder das erfolgreich praktizierten. Meine Frage an Sie: Wie beurteilen Sie denn die wirtschaftliche Entwicklung in der Französischen Republik in den letzten Jahren und auch gegenwärtig im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland? Und dann würde ich gern noch von der Kreditwirtschaft eine Beurteilung des Gesetzentwurfes bekommen.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Prof. Truger hat das Wort.

**Sv Prof. Dr. Achim Truger (Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin):** Vielen Dank. Ich gehe davon aus, dass die Frage ernst gemeint war, was mir gar nicht so leicht fällt. Ich kann

natürlich immer einzelne Sachen herausgreifen, und dann gucke ich mir an, wo es gerade gut läuft und wo es schlecht läuft, und dann konstruiere ich eine Ursache. In diesem Fall ist mir bekannt, dass es in Frankreich seit einigen Jahren ökonomisch deutlich schlechter läuft als in Deutschland. Wenn wir ein bisschen zurückschauen insbesondere bis 2006, dann hatten wir genau den umgekehrten Fall. Da stagnierte Deutschland, und die französische Wirtschaft hatte eigentlich relativ gute Wachstumsraten von durchschnittlich zwei Prozent. Ich würde jetzt keine Schlussfolgerungen daraus ziehen. Ich würde eher sagen, dass makroökonomisch die Frage der Besteuerung der Streubesitzdividenden ziemlich irrelevant ist. Irgendwelche Probleme in Frankreich auf die Besteuerung von Streubesitzdividenden zurückzuführen, erscheint mir durch keine Theorie gedeckt, die mir einfällt. Ich hatte darüber hinaus auch noch Belgien und die Niederlande angeführt. Spanien hatte ich auch genannt. Jetzt können Sie Spanien als negatives Beispiel anführen. Aber ich denke, da weiß jeder, dass in Spanien im Moment andere Probleme dominieren und dass das sicher nichts mit der Dividendenbesteuerung zu tun hat. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Es folgt für die Deutsche Kreditwirtschaft Herr Dr. Tischbein.

**Sv Dr. Heinz-Jürgen Tischbein (BVR) (Die Deutsche Kreditwirtschaft):** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, die Kreditwirtschaft unterstützt ausdrücklich den vorliegenden Gesetzentwurf. Ich möchte diese Gelegenheit zum Anlass nehmen, noch einmal auf die Belastungswirkungen einzugehen, die entstünden, falls der Bundesratsvorschlag umgesetzt würde. Wir haben heute ein System der Einmalbesteuerung der unternehmerischen Gewinne bei Körperschaften, das den Kaskadeneffekt vermeiden soll. Dass es sich dabei nicht um eine Steuervergünstigung handelt, zeigen die Auswirkungen des Vorschlags des Bundesrates. Würde eine Körperschaft zukünftig Streubesitzdividenden versteuern müssen, dann würde sich schon bei einer Beteiligungsstufenausschüttung von einer Körperschaft an eine andere Körperschaft eine Belastung von 50 Prozent des erwirtschafteten Gewinns ergeben. Wird dieser Gewinn nochmals weiter geschüttet, steigt die Belastung auf 65 Prozent, und wenn dann an den Anteilseigner an der Börse ausgeschüttet wird, haben wir eine Belastung von 75 Prozent. Das wird den Anteilseigner, auch den, der über die Börse beteiligt ist, nicht kalt lassen. Er kann von einer solch übermäßigen Steuerbelastung nicht unbeeindruckt sein.

Es wurde hier schon ausgeführt, dass die Formen der betrieblichen Altersvorsorge betroffen sind sowie Start-up-Unternehmen, aber auch die institutionellen und die privaten Anleger werden sich bei einer solchen Steuerbelastung umsehen und sich nach Alternativen umschauen müssen. Im Bereich der Kreditwirtschaft wären aber auch zwei Verbundsysteme besonders betroffen: die Sparkassen sowie die Volksbanken und Raiffeisenbanken. Woher

kommt das? Sie sind in verschiedenen Stufen strukturiert. Die kleineren und mittelgroßen Volksbanken und Raiffeisenbanken und die Sparkassen haben übergeordnete Zentralinstitute und Verbundunternehmen, die sie wahrscheinlich alle kennen: Bausparkasse Schwäbisch Hall, die Landesbausparkassen, die R+V Versicherung, die Provinzial, die Union Investment und die Deka-Fonds Investmentgesellschaft. Diese Unternehmen produzieren Dienstleistungen und Produkte, die die kleinen und mittelständischen Institute erst wettbewerbsfähig machen. Da sie in der Anzahl über 1 000 Stück sind, können sie jeweils natürlich rein rechnerisch nicht mehr als zehn Prozent an den übergeordneten Unternehmen beteiligt sein. Würde nun die Streubesitzdividendenbesteuerung kommen, würden die Gewinne, die auf den übergeordneten Einheiten für die kleineren Banken erzielt werden, mit 65 Prozent Steuern belastet. Diese Unternehmensgruppen würden im Wettbewerb mit Konzernstrukturen massiv zurückgeworfen.

Abschließend möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass der Bundesrat mit seinem Vorschlag, auch die Veräußerungsgewinne zu besteuern, weit über das Ziel hinaus schießt. Das ist europarechtlich nicht gefordert. Im Gegenvorschlag des Bundesrates ist vorgesehen, dass die Veräußerungsverluste in einer Schedule eingesperrt und nur mit Gewinnen aus Beteiligungen in der Zukunft verrechenbar sein sollen. Das führt dazu, dass die Liquidität der Unternehmen, die solche Verluste erleiden, weiter geschwächt wird. Und einen Beitrag zur Steuervereinfachung kann man darin mit Sicherheit nach den Erfahrungen mit der Abgeltungssteuer in diesem Spezialbereich – auch da haben wir eine entsprechende Schedule – nicht sehen. Wir bitten sie deshalb ausdrücklich, den Gesetzentwurf so umzusetzen, wie er heute auf dem Tisch liegt und die Erstattung der Kapitalertragssteuer an ausländische Anteilseigner nur vorzusehen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie in ihrem Heimatland keine oder keine vollständige Erstattung erreichen können. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Abg. Binding (Heidelberg) für die Fraktion der SPD.

**Abg. Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD): Über die Dimension, in der Sparkassen Gewinne ausschütten müssen, müsste man sich sicher noch mal an einer anderen Stelle unterhalten. Und die Szenarien, die jetzt geschildert wurden, die sich aus dieser Verschachtelung ergeben, die würden ja auch im Ausland gelten. Es gibt viele Länder, die das System, das der Bundesrat vorschlägt, schon haben, u. a. auch die USA. Jetzt fragen wir uns natürlich, warum hat das dort eigentlich nicht die schädigende Wirkung, die Sie für den deutschen Fall beschreiben. Also das ist für mich noch offen.

Ich würde gern Herrn Dr. Breinersdorfer zwei Dinge fragen. Und zwar betrifft das einmal die Frage rund um Business Angels, Start-ups und Wagniskapitalgesellschaften. Würden eine Besteuerung der Streubesitzdividenden und die Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Streubesitz tatsächlich solche Wagniskapitalgesellschaften usw. erschweren? Würde das Existenzgründungen und die Innovationsfähigkeit unserer Wirtschaft erschweren? Dass Eigenkapitalgeber dadurch keinen Vorteil hätten, das ist völlig klar, aber insgesamt ist die Frage, ob diese „Gründungsszene“ dadurch empfindlich gestört würde. Und das zweite: Wie beurteilen Sie die Forderungen nach einer steuerlichen Förderung von Existenzgründungen? Also ich meine jetzt nicht die Förderung im Allgemeinen, sondern die steuerliche Förderung von Existenzgründungen.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Dr. Breinersdorfer, bitte.

**Sv Dr. Stefan Breinersdorfer (Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz):** Ich bedanke mich für die Frage und möchte darauf hinweisen, dass wir es hier mit einer bestimmten Grundkonstellation zu tun haben. Es geht um Ausschüttungen von einer Kapitalgesellschaft an eine andere Kapitalgesellschaft. Sie haben das Stichwort Business Angel genannt. Bei den Business Angels ist es meines Wissens nach so, dass natürliche Personen Kapital geben. Sie übernehmen also Risiko dadurch, dass sie Start-ups Geld zur Verfügung stellen. Die sollen sich mit diesem Geld am Markt etablieren. Aber dabei bleibt der Business Angel nicht stehen, sondern das ist typischerweise eine Person, die unternehmerische Erfahrung hat und die nicht nur Geld in das Unternehmen einbringt, sondern auch wirtschaftliche Erfahrung und so den Marktzutritt erleichtern soll. Also bei Business Angels handelt es sich um natürliche Personen, typischerweise mit der Folge, dass sie von unserem Problemkreis nicht betroffen sind. Wenn die natürliche Person des Business Angel ihre Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft veräußert, dann greift im Rahmen des § 17 EStG das Teileinkünfteverfahren und in dem kleinen Bereich außerhalb des § 17 EStG die Abgeltungssteuer. Jedenfalls ist mir in meiner Berufspraxis eine Business Angel GmbH und Co. KG nicht untergekommen. So dass ich sagen kann, die Business Angels kann man aus diesem Problembereich zunächst einmal ausgliedern.

Wie sieht es bei den Wagniskapitalgesellschaften aus? Die sind ein bisschen anders strukturiert. Auch die gehen bei einem Unternehmen, das sich über eine Bank typischerweise nicht fremdfinanzieren kann, in das Risiko rein. Weil die Anforderungen der Banken auch im Rahmen der Bankenkrise immer weiter nach oben gestaffelt werden. Es entsteht also ein Markt, wo gute wirtschaftliche Ideen nur schlecht finanziert werden können, und in diesem Segment, in diesem Marktsegment treten die Wagniskapitalgesellschaften auf und stellen Kapital zur Verfügung. Sie wollen dafür aber auch eine sehr hohe Rendite. Das ist ein Risikogeschäft. Von fünf Engagements gehen drei



schief, dann muss man bei den zwei verbleibenden ordentlich Geld verdienen, sonst lohnt es sich nicht. Diese Wagniskapitalgesellschaften engagieren sich zuallererst durch Bereitstellung von Kapital. Zum Teil auch durch Bereitstellung von Know-how – das ist aber nicht so ausgeprägt wie bei einem Business Angel. Die Wagniskapitalgesellschaften sind, weil sie so strukturiert sind, sehr daran interessiert, maßgeblich Einfluss auf das Unternehmen ausüben zu können, das sie finanzieren. Es heißt, die typische Beteiligung einer Wagniskapitalgesellschaft bewegt sich zwischen 20 und 30 Prozent. Vor allem die gesellschaftsrechtliche Sperrminorität ist von Bedeutung, die liegt bei 25 Prozent. Ich würde aus meiner Erfahrung heraus schätzen, dass eher wenige Wagniskapitalgesellschaften bei Beteiligungen unter zehn Prozent rangieren. Diejenigen, die über zehn Prozent beteiligt sind, sind von unserer Problemlage damit auch nicht betroffen.

Die zweite Frage: Wie positioniert man den Problemkreis bei der steuerlichen Förderung? Dazu muss ich sagen, selbst wenn der Markt für Wagniskapitalgesellschaften optimal ausgebaut ist, wird er dennoch nur einen kleinen Bruchteil der Streubesitzdividenden abdecken. Wenn man wegen des Ziels, die Wagniskapitalgesellschaften steuerlich zu fördern, alle Streubesitzbeteiligungen von der Steuer befreit, dann würde quasi der Schwanz mit dem Hund wackeln. Da sollte man sich eher überlegen, ob es denn nicht eine effiziente und zielgerichtete Förderung ganz speziell für die Wagniskapitalgesellschaften gibt. Und die gibt es. Es gibt Regelungen zum sog. Turnover. Man kann sich überlegen, dass bei einer Wagniskapitalgesellschaft, wenn man sie als solche erkannt hat, der Gewinn aus der Veräußerung der Beteiligung genommen werden und in ein anderes Risikoengagement reinvestiert werden kann und dass dann dieser Betrag steuerfrei bleibt. Im Ergebnis kommt es so zu einer Steuerstundung für die Kapitalbeträge, die im Risikogeschäft drin sind, und erst dann, wenn sie aus dem Risikogeschäft herausgenommen werden, würde die Besteuerung greifen. Das wäre eine zielgerichtete Förderung, die wir bei den Business Angels im Rahmen des § 6b Absatz 10 EStG ohnehin schon haben. Risikoübernahme würde zielgerichtet gefördert. Allerdings muss man sich überlegen, ob die Steuerstundung dann mit der Rechtsprechung des EuGH noch im vollen Umfang kompatibel ist.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Es folgt Herr Abg. Flosbach für die Fraktion der CDU/CSU.

**Abg. Klaus-Peter Flosbach** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Wir diskutieren im Finanzausschuss ja auch sehr gerne die Steuersystematik. Aber hier haben wir wieder ein Beispiel, da spielt die fiskalische Komponente die dominierende Rolle. Auch gerade, wenn es zwischen Bundesrat und Bundestag unterschiedliche Auffassungen gibt. Nun werden die Steuerausfälle für die laufende Erstattung auf 495 Millionen Euro geschätzt, und der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) hat in seiner

Stellungnahme deutlich gemacht, dass er dies für zu hoch hält. Denn die Erstattung käme ja nur in Betracht, wenn die deutsche Kapitalertragssteuer von den ausländischen Kapitalgesellschaften nicht auf ihre eigene Steuerschuld angerechnet werden könnte. Jetzt meine Frage an die Deutsche Kreditwirtschaft und an den GDV. Könnten sie einmal darlegen, warum sie glauben, dass die Zahlen, die vorgelegt worden sind, nicht richtig sind.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Für die Deutsche Kreditwirtschaft antwortet Herr Dr. Tischbein.

**Sv Dr. Heinz-Jürgen Tischbein (Die Deutsche Kreditwirtschaft):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Für die Zahlen muss ich auch Bezug nehmen auf einige Stellungnahmen anderer Sachverständiger, die etwas detaillierter in die Exegese der vorliegenden Vorschriften eingetaucht sind. Es werden ja hier verschiedene Hürden aufgebaut, die sie europarechtlich auch aufbauen können. Jetzt schau ich mal zu Prof. Gosch und Herrn Brandt, vielleicht können die beiden noch etwas dazu sagen. Es gibt nach unserer Sicht der Dinge keine abschließende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wie hoch die Hürden für eine Erstattung sein dürfen, die einen Steuerausländer einem Steuerinländer gleichstellt. Es gibt einmal die Verjährung, die durchaus zu Recht in ihrem Gesetzentwurf enthalten ist, dass nach einer bestimmten Zeit nach der erfolgten Ausschüttung eine Erstattung nicht mehr in Betracht kommt, weil auch bei einem Veranlagungsverfahren die Verjährung dann greifen würde. Die nächste Hürde steht in Frage: Wie kann der Steuerausländer innerhalb der vorgesehenen Frist nachweisen, dass in seinem Heimatland eine vollständige Erstattung oder Anrechnung tatsächlich nicht vorgekommen ist? Auch dazu gibt es meines Wissens nach keine EuGH-Rechtsprechung, wie ein solches Verfahren tatsächlich ausgestaltet werden kann, um eine optimale, schnelle und zügige Erstattung vorzusehen. Wir rechnen also für die Vergangenheit damit, dass die Anleger große Probleme haben werden, ihren europarechtlich durchaus bestehenden Rechtsanspruch durch entsprechende Nachweise noch durchzusetzen. Und wir rechnen auch für die Zukunft nicht in allen Fällen mit einem glatten, schlanken und schnellen Verfahren. Die europarechtlichen Rahmenbedingungen für die Erstattung sind noch unklar.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Herr Dr. Weber für den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft.

**Sv Dr. Lutz Weber (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.):** Vielen Dank für die Frage. Wir können uns dem nur anschließen, was Herr Dr. Tischbein eben zutreffend gesagt hat. Ergänzend kann ich höchstens noch vortragen, dass es auch die Frage ist, ob im Ausland die Möglichkeit zur Anrechnung vorhanden ist. Es ist so, dass in manchen

Ländern die Möglichkeit besteht. Und wenn die Möglichkeit besteht, dann kommt es ja gar nicht dazu, dass der deutsche Fiskus in Anspruch genommen wird. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Pitterle für die Fraktion DIE LINKE..

**Abg. Richard Pitterle (DIE LINKE.):** Danke, Frau Vorsitzende. Ich stelle meine beiden Fragen an Herrn Brandt, Richter am Bundesfinanzhof. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene vollständige Befreiung von im EU-Ausland ansässigen Kapitalgesellschaften von der Kapitalertragsteuer gilt ausdrücklich nur für Dividenden bzw. dividendenähnliche Gewinnausschüttungen, dort allerdings zu 100 Prozent, also ohne Betriebsausgabenabzug. Sie gilt nicht für Erträge aus Veräußerungen und Einlösungen. Halten Sie auch vor dem Hintergrund des zugrunde liegenden EuGH-Urteils eine solche Begrenzung für rechtlich zulässig? Oder müssen wir in absehbarer Zeit damit rechnen, dass beispielsweise durch ein weiteres EuGH-Urteil die vorgesehene Befreiung auch eine Befreiung auf Veräußerungserträge und dergleichen nach sich zieht? Und die zweite Frage: Wie beurteilen Sie in diesem Kontext die vollständige Steuerbefreiung?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Brandt hat das Wort.

**Sv Jürgen Brandt (Richter am Bundesfinanzhof):** Vielen Dank. Welche Frage wie vom EuGH entschieden wird, weiß man natürlich nicht. Auf hoher See und vor Gericht ist man bekanntlich in Gottes Hand. Es ist natürlich so, dass die Frage, in welchem Umfang Erwerbsaufwendungen abgezogen werden können, wichtig für die Frage der Gleichbehandlung zwischen Inlands- und Auslandssachverhalten ist. Das hat den EuGH auch mehrfach beschäftigt, und man könnte hier in der Tat ein Haar in der Suppe sehen, wenn man etwa an die Regelung im § 50a Absatz 4 EStG denkt, der ja den Betriebsausgabenabzug beschränkt. Aber hier hat der heute schon mehrfach gelobte 1. Senat des BFH eine Entscheidung zugunsten der Steuerpflichtigen getroffen, ohne dass man zum EuGH gegangen ist. Man hat von einer Möglichkeit Gebrauch gemacht, die europarechtlich anerkannt ist, nämlich dass man dann, wenn europarechtlich realistischerweise kein Dissens bestehen kann, eine bestimmte Vorschrift ohne Vorlage europarechtskonform auslegen kann. Und hier hat der 1. Senat in einer unlängst veröffentlichten Entscheidung vom April diesen Jahres gesagt, dass man einen Betriebsausgabenabzug für die ausländischen Kapitaleigner zulassen kann, obwohl es dem Gesetzeswortlaut widerspricht.

Zur Frage der Veräußerungsgewinne: Das ist ja keine rechtliche Frage. Wir haben heute mehrfach schon festgestellt, auch bei unterschiedlichen Standpunkten, dass grundsätzlich beide Möglichkeiten denkbar sind: Steuerfreiheit oder Besteuerung der

Streubesitzdividenden. Ob man das gleichermaßen übertragen kann auf die Frage, ob man Veräußerungsgewinne steuerfrei lässt oder nicht – da mache ich ein Fragezeichen, das ist grenzwertig, das ist schon ein anderes Paar Schuhe. Man muss das nicht in ein gemeinsames Wertungsschema pressen.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat das Wort Herr Abg. Dr. Gambke.

**Abg. Dr. Thomas Gambke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Vielen Dank. Ich möchte eine Frage an Herrn Dr. Tappen richten und eine zweite Frage an Herrn Brandt. Die Frage an Herrn Dr. Tappen ist die, doch noch einmal etwas zur Wirksamkeit der Antimissbrauchsregelungen des vorliegenden Koalitionsvorschlages zu sagen.

Und an Herrn Brandt diese Frage: Sie schreiben in ihrer Stellungnahme ganz zum Schluss: „Im Übrigen stellt sich auf der Grundlage des Entwurfs die Frage, ob die gegenüber Inländern erhöhten Nachweispflichten durch Verweisung in § 32 KStG-E auf § 50d Abs. 3 EStG nicht eine unionsrechtlich bedenkliche Schlechterstellung bedeuten.“ Was sehen Sie in Konsequenz dieses Satzes möglicherweise als Weiterentwicklung des jetzt vorliegenden Entwurfes? Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Dr. Tappen hat das Wort.

**Sv Dr. Falko Tappen:** Vielen Dank. Der Regierungsentwurf sieht vor, dass eine Zwischenschaltung von ausländischen Gesellschaften zur Erlangung der entsprechenden steuerlichen Vorteile deswegen kein Erfolg haben kann, weil es ja den Verweis auf § 50d Absatz 3 EStG gibt. Also mal ganz grob: § 50d Absatz 3 EStG ist eine ziemlich komplexe Vorschrift. § 50d insgesamt und § 50d Absatz 3 sind mehrfach schon aufgrund europarechtlicher Vorgaben geändert worden. Die Frage, ob diese Missbrauchsvorschrift heute in der Form, wie sie jetzt besteht, europarechtskonform ist und deswegen hält, ist zweifelhaft. Da entbrennt im Moment gerade ein Streit in der Fachwelt: Ist § 50d Absatz 3 EStG noch entsprechend, wie ist er anzuwenden, wie ist er auszulegen usw.? Der Regierungsentwurf nimmt ausdrücklich Bezug auf § 50d Absatz 3 EStG. Das ist ein ganz wichtiger Punkt. Weil § 50d Absatz 3 EStG verhindern soll, dass ausländische Gesellschaften dazwischen geschaltet werden, zwischen z. B. einen Inländer und der Streubesitzbeteiligung. Das will man nicht. Klar. Der Inländer soll ja durch eine künstliche Gestaltung nicht in den Genuss kommen, den man ihm hier nicht gewähren will. Nun schreibt man aber natürlich nicht „künstliche Gestaltung“, man verweist auf § 50d Absatz 3 EStG. Frage: Ist § 50d Absatz 3 EStG wirklich nur auf künstliche Gestaltungen anwendbar? Und was ist eine künstliche Gestaltung? Denn nur das dürfen wir in Einklang mit dem

Europarecht verhindern. Wenn ich weiß, dass ich als Inländer einen Vorteil davon habe, dass ich meine Streubesitzbeteiligung über eine ausländische Konstruktion halte, dann werde ich es entsprechend so machen, dass meine Beteiligung über Ungarn, Slowenien, Slowakei, Großbritannien, Bulgarien, oder vielleicht die Schweiz eben keine künstliche Gestaltung ist. Also § 50d Absatz 3 EStG wird bei uns nicht einschlägig sein. Um das zusammenzufassen, den Verweis auf die Missbrauchsvorschrift in §50d Absatz 3 EStG halte ich für ein stumpfes Schwert.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Brandt.

**Sv Jürgen Brandt (Richter am Bundesfinanzhof):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Die fragliche Vorschrift, also die Verweisung in § 32 KStG des Gesetzentwurfs auf den § 50d Absatz 3 EStG, kann natürlich unionsrechtlich dann bedenklich sein, wenn man durch eine solche verfahrensrechtliche Hürde die Möglichkeit übermäßig erschwert, von den materiell-rechtlichen Möglichkeiten des Gesetzes Gebrauch zu machen. Das sind auch Bedenken, die in einigen Stellungnahmen der Verbände aufgetaucht sind. Das kann man nicht generell von der Hand weisen. Die Frage ist, „Welche Wirkung hat das jetzt auf den Gesetzentwurf?“. Man könnte sagen: Dann ist wegen der Gefahr eines Gangs nach Luxemburg doch lieber die Bundesratslösung zu wählen! Das wäre natürlich ein bisschen überreagiert. Man kann natürlich auch die Anforderung absenken. Man muss, aber bei dieser verfahrensrechtlichen Frage auch die Kirche im Dorf lassen: Grundsätzlich ist das Verfahrensrecht dem nationalen Recht überantwortet. Hier sagt der Europäische Gerichtshof häufig: Das Verfahrensrecht ist letztlich auch Sache der Mitgliedstaaten. Wir kennen auch besondere Nachweispflichten gerade bei Auslandsberührungen - also etwa die Gläubigerbenennung im Ausland und andere Vorschriften in der AO -, die der besonderen Situation geschuldet sind, dass der deutsche Fiskus nicht den unmittelbaren Zugang zu den Erkenntnisquellen hat wie vielleicht der Steuerpflichtige, der im Ausland wirtschaftliche Aktivitäten entfaltet. Insofern wird man sich anschauen müssen, wie sich die Regelung in der Praxis auswirken wird. Wenn es nur darum geht, den besseren Zugriff des Steuerpflichtigen im Ausland zu nutzen und ihn auch zu verpflichten, insofern also eine erhöhte Mitwirkungspflicht einzufordern, wird man es unionsrechtlich nicht beanstanden können. Sobald es dies aber nahezu unmöglich macht, von den nationalen Regelungen Gebrauch zu machen, käme man doch in Friktion mit der Vereinbarkeit zum Unionsrecht. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Es folgt für die Fraktion der CDU/CSU Frau Abg. Lips.

**Abg. Patricia Lips (CDU/CSU):** Meine Frage gründet sich auf den Ausführungen von Herrn Dr. Breinersdorfer. Wir haben heute schon das eine oder andere mal über Auswirkungen gesprochen, und es war ein sehr engagierter Vortrag, eine sehr engagierte Stellungnahme zum Thema „Auswirkungen auf Wagniskapital, Start-ups, Business Angels und anderes mehr“. Da würde ich auch gerne noch einmal die Stellungnahmen hören vom Bundesverband Investment und Asset Management e. V. (BVI) und vom Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften e. V. (BVK) zu den Auswirkungen auf dieses genannte Themenfeld bei der Besteuerung.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Es beginnt Herr Maier für den BVI.

**Sv Peter Maier (Bundesverband Investment und Asset Management e. V.):** Vielen Dank für die Frage. Leider ist es so, dass Investitionen in Start-ups üblicherweise nicht über offene Investmentfonds getätigt werden. Über offene Investmentfonds laufen üblicherweise Investitionen in schon börsennotierte Aktiengesellschaften. Und da darf dann nach den Vorgaben des Aufsichtsrechts auch nur Streubesitz gehalten werden. Das heißt, da sind wir dann immer im Anwendungsbereich der vom Bundesrat vorgeschlagenen verschlimmernden Regelung, die uns in jedem Fall treffen würde. Wie das bei Start-ups genau aussieht, würde ich gerne Herrn Dr. Rodin überlassen.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Dr. Rodin, Sie dürfen weitermachen.

**Sv Dr. Andreas Rodin (Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften e. V.):** Danke. Es ist in der Tat so, dass Start-ups Wagniskapital nicht durch offene Fonds, sondern durch geschlossene Fonds zur Verfügung gestellt wird. Das sind im Wesentlichen Personengesellschaften. Das gilt für Deutschland. Das gilt für die meisten anderen Staaten auch. Die Gründe kann ich hier jetzt einfach mal außen vor lassen. Da ist noch ein kleiner Klarstellungsbedarf drin, den wir in unserer Stellungnahme hatten. Den stelle ich mal eine Sekunde zurück. Und es gibt die Business Angels. Vielleicht darf ich da nochmal kurz einhaken: Auf EU-Ebene gibt es eine Business Angel-Fazilität, die wird zur Hälfte von der Bundesrepublik finanziert, nämlich aus dem ERP-Sondervermögen, die andere Hälfte speist sich aus der Europäischen Investitionsbank. Das Ganze wird betreut durch einen europäischen Investitionsfonds. Und das erste Land, in dem es eingesetzt wurde, ist die Bundesrepublik. Ich habe in meiner Tätigkeit als Anwalt die Dokumentation erstellt. Ich gestehe, dass ich in meiner Naivität auch dachte, „Business Angels sind natürliche Personen!“, musste allerdings feststellen, dass sämtliche Business Angels, die seither mit dem europäischen Investitionsfonds Verträge abgeschlossen haben, ... Kein Einziger hat davon als natürliche Person Gebrauch gemacht. Sowohl die Betreuung als auch das Geld, was sie da investieren, kommt immer über Kapitalgesellschaften. Nun kann man natürlich

sagen: Wo ist hier jetzt Henne und Ei, weil die heutige Regelung des § 8b KStG spielt dort sicherlich eine Rolle. Aber wenn man sich den Grad der aktuellen Betroffenheit dort vor Augen führt, dann trifft er jedenfalls auch das dritte Segment, eben die Business Angel, Start-ups und Wagniskapital. Also: Die geschlossenen Fonds als Personengesellschaften sind davon betroffen, weil dort sind, sage ich jetzt einfach mal, in der Tat 95 Prozent Kapitalgesellschaften die Investoren. Und genau in diesem Bereich – ich hatte es ja vorher schon kurz erläutert - kommen dann durchgerechnet Beteiligungsquoten von unter zehn Prozent pro Investor raus, sodass die dann in der Tat davon betroffen werden. Hier ist ja nun schon die Frage gestellt worden, „Kracht jetzt hiervon die Welt zusammen?“ Ich kann das nicht beziffern, aber das ist natürlich eine deutliche Verschlechterung und - es ist ja auch schon von Herrn Prof. Reimer angesprochen worden - da kommt dann eben auch die Ungleichbehandlung von Fremdkapitalfinanzierung zum Zuge. Und gerade in diesem Segment, wo Business Angels, Start-ups, Wagniskapital investiert wird, ist es sowieso unmöglich, eine Bankfinanzierung zu bekommen - unabhängig davon, dass sie steuerlich besser gestellt werden. Also: In diesem Bereich ist es tatsächlich eine erhebliche Beeinträchtigung. Quantifizieren kann ich sie nicht.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Frau Abg. Arndt-Brauer hat das Wort für die Fraktion der SPD.

**Abg. Ingrid Arndt-Brauer (SPD):** Vielen Dank. Wir haben, wenn ich da anknüpfen darf, vorhin schon mal gehört, „Egal was wir heute oder im Nachgang zu dieser Anhörung beschließen, es ist makroökonomisch eher unbedeutend!“. Trotzdem hat mich das, was die Kreditwirtschaft gesagt hat, ein bisschen stutzig gemacht, weil da doch sehr viel Betroffenheit auf einen Fleck war. Deswegen wollte ich noch einmal den BDI fragen, ob Sie mir Branchen nennen können, die besonders betroffen sind. Wir wollen ja hier auch keine branchenspezifischen Gesetze machen! Und dann wollte ich Sie fragen: Wenn das so ist, dass es diese Branchen gibt, wie hat das in anderen Ländern gewirkt, wo die Besteuerung kürzlich eingeführt wurde? Hat das da auch in irgendeiner Form beschädigend gewirkt oder hatte es irgendwelche Auswirkungen?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Welling hat das Wort für den BDI.

**Sv Berthold Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.):** Danke, Frau Vorsitzende. Frau Abg. Arndt-Brauer, herzlichen Dank für die Frage. Vom Ansatz her – ich würde vielleicht so beginnen –: Zunächst einmal wurde hier versucht, die Systematik ein wenig einzugrenzen bzw. zu erläutern. Und es gibt zwei Wegentscheidungen: Das eine ist, wir haben uns grundsätzlich durch das Steuersenkungsgesetz entschieden, dass es eine Steuerfreistellung auf der nächsten Ebene gibt. Das hat die Gründe, die Herr Prof. Reimer

angekündigt hat. Nun gibt es eine Initiative vom Bundesrat, hier möglicherweise auf der einen Seite eine Einschränkung vorzunehmen, und auf der anderen Seite eine – sagen wir mal - Freistellung im Rahmen einer Kompromisslösung zu finden, wie es die Bundesregierung vorschlägt. Nun kann man sich von der Systematik her überlegen, „Warum muss ich nun zu einer Steuerpflicht führen?“. Systematisch! Ich glaube, die Hürde ist vom Begründungszwang her sicherlich höher, als wenn ich zu einer Freistellung komme, wenn es von der Grundentscheidung her systemrelevant ist. Das vielleicht vorweg geschickt.

Der zweite Punkt: Darauf bauen natürlich bestimmte betriebliche Altersversorgungsmodelle! Altersversorgungsmodelle erwähne ich deshalb, weil es hier um keinen Vorteil geht, der in der betrieblichen Sphäre liegt, sondern es ist entweder ein Beteiligungsmodell, in dem ich versuche, die Mitarbeiter mit an dem Unternehmen zu beteiligen, oder es geht darum, für langjährige Tätigkeit eine betriebliche Altersversorgungszusage zu geben, die ich auslagere, beispielsweise die CTA-Modelle<sup>3</sup>. Und in diesem Zusammenhang ist es jetzt eine Frage, „Wie kann ich das ausfinanzieren?“. Und die Ausfinanzierung einer solchen betrieblichen Altersversorgung hängt natürlich unter anderem auch mit der steuerlichen Belastung zusammen. Und wenn durch die steuergesetzliche Regelung nun eine neue Belastung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung entsteht, führt das dazu, dass der Markt sicherlich zukünftig darauf reagieren kann, allerdings kann er aktuell nicht darauf reagieren. Und diese Zusagen sind gemacht! Mit anderen Worten: Es fehlt etwas an der Ausfinanzierung. Und das ist natürlich das Problem. Branchentechnisch ist es so, dass es bestimmte Branchen gibt. Beispielsweise finden sie in der Chemiebranche sehr viele Pensionskassen. Es gibt in anderen Branchen eher Mitarbeiterbeteiligungsmodelle bzw. andere betriebliche Altersversorgungsmodelle, CTA. Von daher kann man das nicht auf Einzelbranchen konzentrieren. In der Chemieindustrie weiß ich es, da ist mir unmittelbar präsent, dass es dort aus einer alten Struktur heraus sehr viele Pensionskassen gibt. Bei den anderen muss man allerdings sagen, dass es durchaus auch eine kapitalgedeckte, also über Aktien oder andere Kapitaldeckung, betriebliche Altersversorgung gibt, die ausgelagert ist, insbesondere auch über die CTA. Das vielleicht in der gebotenen Kürze.

Im Ausland? Das ist natürlich eine schwierige Frage. Vielleicht die erste Antwort: Es gibt nicht „Das Ausland!“, sondern es gibt ganz unterschiedliche Länder, in die das strukturiert ist. Das zweite ist – da haben Herr Didier und ich uns gerade ganz kurz ausgetauscht -: Auch bei den ausländischen Regelungen müssen sie immer ganz genau schauen, „Gibt es da ggf. Ausnahmeregelungen für die betriebliche Altersversorgung?“. „Gibt es andere Möglichkeiten der Kapitalbeteiligung, der Mitarbeiterbeteiligung, in der ich Freigrenzen, Freibeträge oder

---

<sup>3</sup> Contractual Trust Arrangement. Unter einem CTA-Modell versteht man eine vom Unternehmen rechtlich getrennte Treuhand-Gesellschaft, in die bestimmte Vermögensgegenstände, die beispielsweise für die Erfüllung von Pensionszusagen bestimmt sind, ausgliedert werden.



sonstige Dinge mit anrechne?“ Und wenn sie das alles durchdeklinieren, dann kommen sie irgendwann zu einer Wertigkeit, in der ich sage, „Ja! Ich habe hier einen Vorteil in Deutschland!“, oder „... einen Nachteil ...!“, bzw. „Es hebt sich auf!“. Diese Austarierung der einzelnen Regelungen in den jeweiligen ausländischen Staaten ist sicherlich zu komplex, als man es hier darstellen kann. Das ist meines Erachtens innerhalb von 14 Tagen kaum leistbar. Man müsste dann eine grundlegende Analyse fahren und überlegen, welche einzelnen Maßnahmen dort getroffen werden. Deswegen muss ich mich hier enthalten. Ich kann nicht sagen, dass das Ausland generell eine Steuerpflicht befürworten würde bzw. dass das dort entsprechend umgesetzt wird und das mit strikten Grenzen, ohne dass es Ausnahmegenehmigungen gibt. Da muss ich leider passen.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Dr. Wissing für die Fraktion der FDP.

**Abg. Dr. Volker Wissing (FDP):** Frau Vorsitzende, vielen Dank. Herr Prof. Reimer hatte vorhin ausgeführt - wir sind schon mehrfach darauf eingegangen -, dass die gegenteilige Lösung zu einer Diskriminierung von Eigenkapital im Vergleich zum Fremdkapital führen würde. Und mir ist noch in Erinnerung - Herr Prof. Reimer, Sie erwähnten das -, dass dadurch auch die Unternehmensbeteiligung von Mitarbeitern in Unternehmen erschwert wird. Dazu hätte ich gern von Herrn Didier vom Deutschen Gewerkschaftsbund eine Einschätzung, wie die Gewerkschaften es sehen würden, wenn durch eine Diskriminierung von Eigenkapital Unternehmensbeteiligungen von Mitarbeitern erschwert würden, also wenn man eine gegenteilige Lösung machen würde. Wie wäre die Beurteilung des Deutschen Gewerkschaftsbundes?

Und dann bitte ich noch einmal den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft auf dieses Argument einzugehen, was mehrfach gesagt worden ist, dass es makroökonomisch keine großen Auswirkungen hätte, wenn man die Steuerpflicht in Deutschland einführen würde. Was für Auswirkungen hätte es denn auf die Ertragslage von den Versicherungen, in einem, wie ich beobachte, gegenwärtig doch recht schwierigen Gesamtumfeld in der Eurozone?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Didier hat das Wort für den DGB.

**Sv Raoul Didier (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank, Herr Abg. Dr. Wissing. Die Gewerkschaften, die sich im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengefunden haben, haben mit Unternehmensbeteiligung von Mitarbeitern ein strukturelles Problem, das sich - allgemein gesagt - unter den Stichwort ‚Risikoballung‘ zusammenfassen lässt. Das heißt, jemand, der sein Einkommen aus dem

Verkauf seiner Arbeitskraft bestreiten muss und dann darüber hinaus auch noch mit dem, was er sich davon ersparen kann, ins gleiche Unternehmen investiert, ist natürlich einem sehr hohen Risiko ausgesetzt. Insofern plädieren die Gewerkschaften und der Deutsche Gewerkschaftsbund mit ihnen eher für eine Stärkung der Sozialversicherungssysteme, als dass wir undifferenziert der besonderen Form der Mitarbeiterkapitalbeteiligung das Wort reden würden.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Es folgt Herr Ockenga.

**Sv Tim Ockenga (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank, Herr Abg. Dr. Wissing. Es ist richtig, wie mein Kollege, Herr Dr. Weber, vorhin ausgeführt hatte, dass mittlerweile die Aktienquote in der Deutschen Versicherungswirtschaft mit unter fünf Prozent relativ niedrig liegt. Bei den Schadenunfallversicherern und Rückversicherern sprechen wir hier über rund 13 Mrd. Euro. Das hängt zum einen mit der hohen Volatilität an den Aktienmärkten zusammen, was wir in den letzten Jahren immer wieder gesehen haben, auch mit Eigenmittelanforderungen, die sich zukünftig unter Solvency II auswirken werden. Und damit hat sich auch eine Verschiebung, was die Motive angeht, ergeben, warum Aktieninvestments gehalten werden. Das war vielleicht vor einigen Jahren noch eher das Motiv der Kurssteigerung. Mittlerweile muss man sagen, dass die hohen und auch im Vergleich zu Alternativanlagen relativ stabilen Renditen, die wir über die Dividenden bekommen, doch ein ganz wesentliches, wenn nicht das wichtigste Argument für die Aktienanlage von Schadenunfallversicherern und Rückversicherern darstellen. Und damit kann man schon sagen, dass diese Belastung in Höhe von rund 70 bis 75 Mio. Euro pro Jahr doch eine erhebliche Auswirkung auf die Bereitschaft der Versicherer haben könnte, noch zusätzliche Aktien zu halten oder in neue Aktien zu investieren. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank, Herr Ockenga. Es folgt Herr Dr. Middelberg für die Fraktion der CDU/CSU.

**Abg. Dr. Hans Middelberg (CDU/CSU):** Ich möchte eine Frage an Herrn Prof. Reimer richten, und zwar betrifft sie die Technik der Vorschrift, also die Technik des Gesetzentwurfs der Bundesregierung: Wie bewerten Sie das? Sie haben einige Bemerkungen gemacht zum Thema ‚Behördenzuständigkeit‘ und auch zum Thema ‚Missbrauch § 50d EStG‘ bzw. zu den Entlastungsvoraussetzungen. Vielleicht können Sie noch näher erläutern, ob da noch Optimierungsbedarf besteht.

Und dann würde ich mich ganz gerne auch noch einmal an den GDV wenden, was das Thema ‚Betriebliche Altersvorsorge‘ angeht. Da haben einige Unternehmen, die bei Ihnen,

beim BDI unterwegs sind, auch noch einmal deutlich darauf hingewiesen, dass sich die Renditen der privaten und betrieblichen Altersvorsorge vermindern würden, wenn wir den Vorschlag des Bundesrates umsetzen würden. Das ist aus meiner Sicht eben auch noch einmal der Punkt ‚Makroökonomische Bedeutung‘. Ich glaube schon, dass das Bedeutung hat. Vielleicht können Sie uns noch einmal näher auseinandersetzen, wie sich das auf die Renditen auswirken würde, denn für uns ist auch gerade das Thema Altersvorsorge, Alterssicherung ein ganz grundlegendes Thema.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Prof. Reimer hat das Wort.

**Sv Prof. Dr. Ekkehart Reimer (Universität Heidelberg):** Herzlichen Dank. Ich möchte vielleicht drei technische Dinge sagen: Das Erste betrifft die vorhin schon angesprochene Verweisung auf den komplizierten § 50d Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes. Ich halte im Prinzip diese Verweisung, die die Steuerbefreiung für die hinausgehenden Streubesitzdividenden unter erschwerte Voraussetzungen stellt, für richtig. Ich glaube auch, dass der § 50d Absatz 3 EStG jedenfalls der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs am Ende standhalten wird. Darüber gibt Herr Prof. Gosch eine abweichende Auffassung zu Protokoll, aber ich meine bis zum Beweis des Gegenteils - wir reden ja nicht über den BFH -, ich glaube, der Europäische Gerichtshof ist im Moment dabei, die Missbrauchsverhinderungsvorschriften der Mitgliedstaaten in größerem Umfang zu tolerieren als in der Vergangenheit. Und ich meine auch, das ist richtig. Und deswegen meine ich auch, der Gesetzgeber sollte da nicht vorzeitig einknicken und eine ganz weitgehende Befreiung gewähren, sondern er kann sie meines Erachtens ohne Verstoß gegen Unionsrecht an diese Voraussetzung des § 50d Absatz 3 EStG knüpfen. Also, in diesem Punkt, das war der erste Punkt: Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

Der zweite Punkt betrifft eine weitere Technizität, die, wenn ich ein bisschen Revue passieren lasse, was jetzt in den letzten ein dreiviertel Stunden gesagt worden ist, aber vielleicht am Ende doch nicht unwichtig ist: Die Frage der vollständigen Befreiung, die Sie, Herr Abgeordneter, vorhin mal angesprochen haben. In reinen Inlandsfällen werden Streubesitzdividenden - übrigens genauso wie Schachteldividenden - nicht vollständig freigestellt, sondern in reinen Inlandsfällen nur zu 95 Prozent. Der Regierungsentwurf gibt jetzt den ins Ausland gehenden Streubesitzdividenden die 100-prozentige Befreiung. Das halte ich für unnötig, ja sogar für falsch. Das ist ein kleiner Punkt. Das betrifft nicht die Freistellung im Ganzen, sondern es betrifft die Frage „Sollte man sie von 100 Prozent auf 95 Prozent runterfahren, wie das auch in den Inlandsfällen ist?“. Ich meine, das sollte man tun. An dieser Stelle müsste meines Erachtens der Gesetzgeber nachbessern, wenn er das Problem der sogenannten „Discrimination à Rebours“, der umgekehrten Diskriminierung, nämlich der Inländer im Vergleich zu den Ausländern, verhindern will.

Und der dritte Punkt ist etwas, was vielleicht noch deutlicher als in meiner schriftlichen Stellungnahme in der Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer aufgetaucht ist: Das Problem, dass die Steuerpflichtigen schon heute nach der EuGH-Entscheidung von vor einem Jahr und wohl auch in der Zukunft, wenn dieser Entwurf Gesetz wird, gar nicht wissen, an wen sie sich eigentlich wenden sollen, wenn sie jetzt faktisch die Kapitalertragsteuer erstattet bekommen wollen oder präventiv eine Freistellungsbescheinigung erbitten, damit sie gar nicht erst einbehalten wird. Im Moment gibt es eine Art negativen Kompetenzkonflikt zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und den Landesfinanzämtern. Und auch innerhalb der Länder ist die Sache außerordentlich unklar. Ich glaube, hier würde der Gesetzgeber gut daran tun, den gordischen Knoten zu zerschlagen und eine kleine verfahrensrechtliche Zuständigkeitsregelung aufzunehmen, wonach der Bund für alles das zuständig ist, was hier in der Sache verlangt wird. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Für den GDV Herr Dr. Weber, bitte.

**Sv Dr. Lutz Weber (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.):** Vielen Dank für die Frage. Wir haben in der Lebensversicherung und in der Krankenversicherung eine Sonderregelung in Form von § 8b Absatz 8 KStG. Insofern sind bei uns bei der betrieblichen Altersvorsorge Pensionskassen und Pensionsfonds unmittelbar nicht betroffen, sondern für die gilt dann auch diese Sonderregelung. Aber es ist natürlich so, dass, wenn man jetzt über Zwischenstufen vorher Dividenden in der Lebensversicherung bekommt, die dann belastet sind. Und je nachdem, wie viele Stufen die Dividende vorher durchlaufen hat, ist die Belastung natürlich entsprechend durch den Kaskadeneffekt vorhanden. Besonders betroffen in der betrieblichen Altersvorsorge ist eigentlich eher das Unternehmen selber, also wenn die Kapitalanlage nicht über eine Einrichtung, einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse erfolgt, sondern das Unternehmen selber den Streubesitz hält. Dazu hat Herr Welling vorhin bereits das eine oder andere gesagt. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Das Wort hat Herr Abg. Binding für die Fraktion der SPD.

**Abg. Lothar Binding (Heidelberg) (SPD):** Ich habe zunächst noch einmal die Frage an Herrn Brandt, ob die Freistellung der ins Ausland gezahlten Schachteldividenden tatsächlich zu einer vollständigen Europarechtskonformität führt, oder ob es da noch Probleme geben könnte. Das wäre die eine Frage. Und die andere: Ich wollte - das ist jetzt ein Zufall - die gleiche Frage, die Frau Abg. Ingrid Arndt-Brauer an Herrn Welling gestellt hat, jemandem stellen, der es weiß, ...

- Heiterkeit -

**Abg. Lothar Binding (Heidelberg) (SPD):** ..., denn wir wissen, in den USA, in Frankreich, in den Niederlanden, in Dänemark und in Belgien - das ist mir jetzt auf die schnelle eingefallen -, gibt es die gleiche Regelung, wie vom Bundesrat vorgesehen. Und ich weiß gar nicht: Hat jemand von Ihnen den Blick aufs Ausland, ob es dort zu Problemen gekommen ist? Hat jemand die Gesamtschau? Sonst würde ich natürlich die Frage zurückstellen, weil bei so einer Frage wichtig ist, dass man das sieht. Wir haben sieben bis zehn Länder, die genau das verfolgen, was der Bundesrat verfolgt. Viele von Ihnen sagen: „Oh, da gibt es Probleme! Die sehen wir aber im Ausland nicht!“ Deshalb wäre es eine interessante Frage, ob man diesen Vergleich hier anstellen kann.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Hat sich zur zweiten Frage wer angesprochen gefühlt? Ja, Herr Materne hat sich gemeldet! Aber es beginnt Herr Brandt.

**Sv Jürgen Brandt (Richter am Bundesfinanzhof):** Vielen Dank für die Frage. Aber im Grunde genommen kann ich mich da nur Herrn Prof. Reimer anschließen. Im Grunde genommen haben wir jetzt eine 95-prozentige Befreiung. Und wenn wir das Gesetz jetzt so nehmen, wie es ist, haben wir da sozusagen eine überschießende Tendenz zur bisherigen Rechtslage. Insofern würde ich, wenn man schon den Gesetzentwurf so umsetzt, auch das Umsetzen wollen, was Herr Prof. Reimer vorgeschlagen hat, also das nicht über das Maß des Bisherigen hinaus auszudehnen.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herrn Dr. Rodin hatte ich übersehen. Dann gebe ich an beide das Wort. Herr Materne zuerst, und dann Herr Dr. Rodin.

**Sv Manfred Materne (Die Deutsche Kreditwirtschaft):** Herzlichen Dank für die Frage. Ich habe natürlich auch nicht den Gesamtüberblick. Wir haben allerdings bei der Befassung mit dem Thema mit Interesse festgestellt, dass z. B. in Frankreich eine Sonderregelung für bestimmte Verbundgruppen eingeführt wurde. Und wir haben natürlich, wenn sie jetzt den Vergleich mit dem Ausland ziehen, immer das Thema Gewerbesteuer zu beachten. Wer heute in Deutschland Gewerbesteuer zahlt und demnächst auch noch Körperschaftsteuer zahlen muss, als Minderheitsbeteiligter, der hat natürlich einen erhöhten Gestaltungsdruck. Er wird sich überlegen, ob er seinen Fonds nach Luxemburg verlegt, weil dort auch das regulatorische Umfeld anders ist als hier. Es heißt also, wir sehen schon erhebliche Auswirkungen und würden die Bundesregierung bitten, dass sie noch einmal die Steuerausfallsberechnung überprüft, denn wir befürchten, dass vielleicht die hohen Dividendenzahlungen der Unternehmen der letzten Jahre dazu geführt haben, dass die in die Zukunft projiziert wurden, und dass vielleicht auch das Potenzial der Steuerausfälle, wie es

der Bundesrat errechnet hat, zu hoch angesetzt ist. Mein Kollege, Herr Dr. Tischbein, hat auch schon darauf hingewiesen, dass es z. B. in den Ländern, in denen es Erstattungen gibt, wie Österreich, auch Hürden gibt, die zu überwinden sind. Ich kann es auch sagen: Einzelne Mitgliedsinstitute haben Erstattungsanträge in Österreich gestellt und wir haben festgestellt, dass das gar nicht so leicht durchzusetzen ist und dass man auch ganz schön lange warten muss und viele Belege einreichen muss, bis man sein Geld bekommt.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Herr Dr. Rodin, bitte.

**Sv Dr. Andreas Rodin (Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften e. V.):** Herr Abg. Binding, in unserem Bereich kann ich Ihnen nur zwei Staaten nennen. Da weiß ich es zu 100 Prozent. Versorgung von Unternehmen, insbesondere von kleineren und mittleren, mit Eigenkapital: Die haben das über ihre Investmentsteuergesetzgebung gelöst. Und dort wird überhaupt keine Steuer erhoben. Die Franzosen haben den FCPR, den „Fonds Commun de Placement à Risques“, und die Italiener haben den „Fondo Chiuso“. Und die zeichnen sich eben dadurch aus, dass sie faktisch die Ausländer, egal ob sie jetzt EU oder Nicht-EU sind, gar nicht besteuern, weder auf Dividenden noch auf Veräußerungsgewinne. Das war jetzt ein bisschen eine wirtschaftspolitische Maßnahme, die steuerjuristisch – sie dürfte, glaube ich, EU-rechtlich unbedenklich sein - über die Investmentbesteuerung gelöst wird. Wir haben das natürlich hier auch mal versucht, aber mit bisher wenig Erfolg.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Für die Fraktion der CDU/CSU hat das Wort Herr Abg. Dr. Middelberg.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Abg. Dr. Middelberg zieht zurück. Herr Abg. Pitterle? Möchte auch nicht mehr. Gibt es noch weiteren Fragwunsch? Herr Abg. Dr. Gambke für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Abg. Dr. Thomas Gambke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Dann darf ich doch noch die Gelegenheit nutzen, eine Frage an den Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Herrn Dr. Rodin, zu richten, und dieselbe Frage auch an den BDI, an Herrn Welling, zu stellen. Und zwar möchte ich einfach gerne noch einmal die Debatte oder Ihre Bemerkungen zum Thema Wagniskapital, Seed Investment, aufgreifen. Meine konkrete Frage ist: Wenn man sich in diesem Geschäft bewegt, stellt man fest, dass die Dividendenbesteuerung praktisch irrelevant ist, und jeder, der ein Seed Investment macht oder eine Wagniskapitalbeteiligung eingeht, an dem Veräußerungsgewinn interessiert ist. Innovative junge Unternehmen haben in der Regel wenig Gewinnerwartung, sondern die Erwartung an den Gewinn eines solchen Investments ist geknüpft an den Veräußerungsgewinn. Meine Frage: Teilen Sie diese Auffassung? Oder zweitens: Haben Sie

Zahlen, in welchem Umfang in diesem Bereich überhaupt Dividendenzahlungen relevant sind, auch gerade im Verhältnis zu den Veräußerungsgewinnen.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Dr. Rodin hat das Wort.

**Sv Dr. Andreas Rodin (Bundesverband Investment und Asset Management e. V.):** Sie haben vollkommen recht! Gerade bei Frühphasenfinanzierungen spielen Dividenden keine besondere Rolle, aus den Gründen, die Sie gerade genannt haben. Das Wachstum und der Ausbau des Unternehmens verlangt Kapital, aber ermöglicht keine Dividendenzahlungen. Diese Unternehmen werden über mehrere Jahre sozusagen betreut und gehalten. Und in der Tat: Am Ende dieser Partnerschaft steht ein Veräußerungsgewinn. Deswegen – es ist hier schon ein paarmal angesprochen worden – ist dieser vorliegende Gesetzesentwurf im Grunde genommen Vorder- und Rückseite ein und derselben Medaille, zu sehen durch den Bundesratsentwurf mit der Teilabschaffung des § 8b KStG. Ich hatte es vorhin auch schon mal gesagt. Absatz 1: Dividenden. Und Absatz 2: Veräußerungsgewinnen. Und das war auch für uns sozusagen der Ansatzpunkt. Der EuGH hat sich nur zu den Dividenden geäußert. Dort muss etwas getan werden! Zu den Veräußerungsgewinnen hat er sich nicht geäußert. Die sind in dem Bereich ‚Frühphasenfinanzierung‘ in der Tat der absolute überwiegende Teil. Das ist völlig richtig.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Und Herr Welling hat das Schlusswort.

**Sv Berthold Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.):** Abschließend „Danke, Frau Vorsitzende!“. Herr Abg. Dr. Gambke, ich kann mich den Ausführungen von Herrn Dr. Rodin nur anschließen: Es geht tatsächlich in der Frühphase nur darum, dass man abseits der Dividende versucht, das Unternehmen gesund auf den Weg zu bringen, eine Finanzierung sicherzustellen und dann - das Wesentliche - am Ende des Tages entweder durch Umstrukturierung oder durch Veräußerung den gestiegenen Wert des Unternehmens tatsächlich in den Markt bringt. Danke.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen, Herr Welling. Ich danke Ihnen allen, dass Sie heute als Sachverständige bei uns waren und uns weiter geholfen haben. Ich schließe die Sitzung und wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg. Bis zum nächsten Mal.

Ende der Sitzung: 13.54 Uhr

Dr. Birgit Reinemund, MdB

**Vorsitzende**